

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innenausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/2778 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

A. Problem

Der 10. und 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) machen eine Anpassung des Rundfunkgesetzes erforderlich, um den hiesigen Medienunternehmen Rechtssicherheit zu geben. Außerdem haben die technische Entwicklung sowie die „Studie Gegenwart und Zukunft des lokalen und regionalen Fernsehens in Ostdeutschland“ aufgezeigt, dass die Vorgaben des Rundfunkgesetzes mit den technischen und wirtschaftlichen Realitäten nicht mehr durchgängig in Deckung zu bringen sind.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf dient der notwendigen Umsetzung des 10. und 12. RÄStV und greift technische und medienwirtschaftliche Entwicklungen auf.

Künftig werden Rundfunkzulassung und Frequenzzuweisung entsprechend der bundesweiten Handhabung im 10. RÄStV auch im Landesrecht entkoppelt. Dies entspricht den rundfunkrechtlichen Gegebenheiten in elf anderen Bundesländern. Der Rundfunkveranstalter erhält eine Zulassung und kann den von ihm angestrebten Übertragungsweg nutzen. Wünscht er die terrestrische Übertragung kann er sich um eine Zuweisung einer Frequenz bewerben, für die weiterhin Auswahlkriterien nach Vielfaltsaspekten gelten. Die Frequenz kann aber auch an einen Plattformbetreiber zugewiesen werden, der sein Angebot mit zugelassenen Programmveranstaltern bestückt. Damit ist eine Ansiedlung als Rundfunkveranstalter in Mecklenburg-Vorpommern unabhängig von der hiesigen Frequenzsituation möglich. Gleichzeitig bleiben die bewährten Prüfverfahren zur Vielfaltssicherung erhalten.

Der Innenausschuss ist nicht länger als Schlichtungsstelle im Rahmen der Frequenzzuordnung vorgesehen. Diese liegt künftig nur noch bei der Landesrundfunkzentrale. Im Streitfall steht der Rechtsweg offen.

Um die rechtlichen Rahmenbedingungen - insbesondere für Regionalprogrammveranstalter - zu erleichtern, wird die zahlenmäßige Begrenzung der maximal möglichen Zulassungen pro Veranstalter aufgehoben. Damit wird den neuesten Erkenntnissen über die Regionalfernsehlanschaft Rechnung getragen. Konzentrationsrechtliche Vorgaben verhindern weiterhin die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht.

Die Regelungen zur digitalen Verbreitung von Rundfunkinhalten ergeben sich nun weitgehend technologieneutral aus dem 10. RÄStV, auf den verwiesen wird.

Mit dem 12. RÄStV werden die Definitionen der Begriffe Rundfunk, Programm und Sendung an die Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität („Audiovisuelle Mediendienste ohne Grenzen“) angepasst. Diese Konsequenz muss auf Landesebene nachvollzogen werden.

Angesichts der rasanten Entwicklung des Rundfunkrechts hin zum Recht der digitalen Medien erscheint eine Umbenennung der Landesrundfunkzentrale und des Landesrundfunkausschusses in Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern und Landesmedienausschuss angebracht. Dies spiegelt sich auch in deren Zuständigkeit für Telemedien wider.

Im Übrigen werden Anpassungen an aktuelle Regelungen des länderübergreifenden Medienrechtes vorgenommen. Dazu gehört die Ergänzung in § 60 Rundfunkgesetz, die künftig auch eine Förderung nichtkommerzieller Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie anderer Bürgermedien eröffnet. Dies entspricht § 40 Rundfunkstaatsvertrag. Bezugsnormen werden aktualisiert.

Der Innenausschuss spricht sich in seinen Beschlüssen dafür aus, dass der Landesrundfunkausschuss künftig nicht Landesmedienausschuss, sondern Medienausschuss heißen soll. Darüber hinaus hat sich herausgestellt, dass sich die so genannte Schiedsregel bewährt hat und sie deshalb auch künftig bestehen bleiben soll. Der Innenausschuss ergänzt zudem den Gesetzentwurf um eine Regelung, die den Verjährungsbeginn klärt, wenn die Ordnungswidrigkeit von einer Sendung unabhängig ist. Dabei ist die Frist des § 49 Absatz 5 Rundfunkstaatsvertrag (grundsätzlich sechs Monate) einzuhalten.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es ist zu erwarten, dass die Verwaltungsgebühren für die Zulassung eines Rundfunkprogrammveranstalters erheblich sinken, da kein Auswahlverfahren mehr erforderlich ist. Wer auf eine terrestrische Verbreitung verzichtet, kann somit erhebliche Kosten sparen. Im Rahmen der weiterhin umfangreichen Auswahlentscheidung bei der Zuweisung von terrestrischen Rundfunkfrequenzen verbleibt es voraussichtlich beim bisherigen Gebührenrahmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt sechs Informationspflichten, die mit Ausnahme der Kennzeichnung und des Nachweises von Fremdprogrammen im Regionalfernsehen alle bereits im Rundfunkgesetz bzw. Rundfunkstaatsvertrag angelegt sind. Dabei handelt es sich durchgängig um Pflichten, die in Fallzahl und Kostenfolge unterhalb der Bagatellgrenzen liegen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/2778 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 7. Dezember 2009

Der Innenausschuss

Dr. Gottfried Timm
Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes mit den Beschlüssen des Innenausschusses (2. Ausschuss)*)

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Landesrundfunkgesetz vom 20 November 2003 (GVOBl. M-V S. 510), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Landesrundfunkgesetz vom 20. November 2003 (GVOBl. M-V S. 510), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 6 a Rücknahme und Widerruf“.	a) unverändert
b) Vor der Angabe zu Abschnitt 1 wird die Angabe zu Teil 3 wie folgt gefasst: „Teil 3 Veranstaltung von Rundfunk“.	b) unverändert
c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst: „§ 10 Zulassungsgrundsätze für bundesweiten Rundfunk“.	c) unverändert

*) Die vom Innenausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
d) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst: „§ 11 Zulassungsgrundsätze für landesweiten Rundfunk und Regionalprogramme“.	d) unverändert
e) Die Angaben zu §§ 16 und 17 werden wie folgt gefasst: „§ 16 weggefallen“ „§ 17 weggefallen“.	e) unverändert
f) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst: „§ 19 Anwendbarkeit auf Teleshopping-Kanäle“.	f) unverändert
g) Vor der Angabe zu § 22 wird die Angabe zu Abschnitt 3 wie folgt gefasst: „Abschnitt 3 Anforderungen an Rundfunk“.	g) unverändert
h) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst: „§ 25 Jugendmedienschutz“.	h) unverändert
i) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst: „§ 42 Ausnahmen für Regionalprogramme im Fernsehen“.	i) unverändert
j) Vor der Angabe zu § 48 wird die Angabe zu Teil 6 wie folgt gefasst: „Teil 6 Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien in analogen Kabelanlagen oder mittels Plattformen“.	j) unverändert
k) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:	k) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
„§ 50 Rangfolge der analogen Kabelkanalbelegung“.	
l) Nach der Angabe zu § 50 a werden folgende Angaben eingefügt:	l) unverändert
„§ 50 b Belegung von Plattformen § 50 c Satzungen, Richtlinien“.	
m) Vor der Angabe zu § 51 wird die Angabe zu Teil 7 wie folgt gefasst:	m) unverändert
„Teil 7 Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern“.	
n) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:	n) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:
„§ 52 Zusammensetzung des <u>Landesmedienausschusses</u> “.	„§ 52 Zusammensetzung des Medienausschusses “.
o) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:	o) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
„§ 53 Aufgaben des <u>Landesmedienausschusses</u> “.	„§ 53 Aufgaben des Medienausschusses “.
p) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:	p) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:
„§ 54 Amtszeit des <u>Landesmedienausschusses</u> und Rechtsstellung der Mitglieder“.	„§ 54 Amtszeit des Medienausschusses und Rechtsstellung der Mitglieder“.
q) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:	q) unverändert
„§ 69 Überprüfungs Klausel“.	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>2. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„2. Die Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien in analogen Kabelanlagen und mittels Plattformen,“.</p> <p>bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:</p> <p>„Die Bestimmungen der Teile 3, 4 und 8 gelten für Teleshoppingkanäle nur sofern dies ausdrücklich bestimmt ist.“</p> <p>b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Rundfunk und vergleichbare Telemedien, wenn die Verbreitung in analogen Kabelanlagen oder mittels Plattformen mit bis zu 100 angeschlossenen Wohneinheiten (Kleinanlagen oder in einem Gebäude oder Gebäudekomplex) bei einem funktionalen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben erfolgt.“</p>	2. unverändert
<p>3. § 2 wird wie folgt gefasst:</p>	3. unverändert
<p style="text-align: center;">„§ 2 Landesanstalt</p>	
<p>(1) Aufgaben nach diesem Gesetz werden von der am 1. November 1991 errichteten rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Landesanstalt) mit Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin (AmtsBl. M-V 1991 S. 1034) wahrgenommen. Sie führt die Bezeichnung ‚Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)‘.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
(2) Die Landesanstalt ist Aufsichtsbehörde für Telemedien gemäß § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags.“	
4. § 3 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:	
„(1) Rundfunk (linearer Informations- und Kommunikationsdienst) ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Angeboten aller Art in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans unter Benutzung elektronischer Kommunikationsnetze.	
(2) Ein Programm ist eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Rundfunkinhalten.	
(3) Eine Sendung ist ein inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Programms.	
(4) Ein Vollprogramm ist ein Programm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden.	
(5) Ein Regionalprogramm ist ein räumlich begrenztes Programm mit im Wesentlichen regionalen Inhalten.“	
b) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:	
„(11) Rundfunkveranstalter ist, wer ein Programm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet.“	

Entwurf

- c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Anbieter einer Plattform ist, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind, auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet.“

- d) In Absatz 15 werden nach dem Wort „Entgelt“ die Wörter „in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots“ angefügt.

- e) In Absatz 17 Nummer 2 wird nach dem Wort „Vollprogramme“ ein Komma und das Wort „Regionalprogramme“ eingefügt.

- f) Nach Absatz 18 wird folgender Absatz 19 angefügt:

„(19) Kein Rundfunk sind Angebote, die

1. jedenfalls weniger als 500 potenziellen Nutzern zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,
2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind,
3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,
4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind,
5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden oder
6. Eigenwerbekanäle sind.“

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>5. In § 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Für bundesweite und länderübergreifende Versorgungsbedarfe gelten §§ 36, 38, 51 und 51 a des Rundfunkstaatsvertrages. Die Landesanstalt wird im Rahmen der Zuordnung nach § 51 des Rundfunkstaatsvertrages beratend tätig.“</p>	5. unverändert
<p>6. § 5 wird wie folgt geändert.</p> <p>a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Nutzungsplan“ der Satzteil „ , den sie als Satzung erlässt,“ gestrichen.</p> <p>b) <u>Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.</u></p> <p>c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.</p>	<p>6. § 5 wird wie folgt geändert.</p> <p>a) unverändert</p> <p>entfällt</p> <p>b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.</p>
<p>7. § 6 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 6 Zuweisung</p> <p>(1) Soweit Übertragungskapazitäten nach dem Nutzungsplan öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zustehen, werden diese von der Landesanstalt unmittelbar zugewiesen.</p> <p>(2) Übertragungskapazitäten für drahtlose Versorgungsbedarfe privater Anbieter können Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien oder Plattformanbietern durch die Landesanstalt zugewiesen werden.</p>	7. unverändert

Entwurf

(3) Für dem privaten Rundfunk zugeordnete Übertragungskapazitäten, bestimmt die Landesanstalt unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb der schriftliche Anträge auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten gestellt werden können. Beginn und Ende der Antragsfrist, das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung, insbesondere wie den Anforderungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt genügt werden kann, sind von der Landesanstalt zu bestimmen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Ausschreibung).

(4) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die Landesanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zu Grunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen und Angebotsvielfalt zum Ausdruck kommt.

(5) Lässt sich innerhalb der von der Landesanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt, weist die Landesanstalt dem Antragsteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot

1. die bessere Gewähr für Meinungs-, Angebots- und Informationsvielfalt bietet,
2. die Merkmale der ausgeschriebenen Programmkategorie am ehesten zu erfüllen vermag,
3. das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet am ausführlichsten darzustellen verspricht,

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf

4. finanziell und organisatorisch am besten in der Lage sein wird, ein Rundfunkprogramm gemäß der Ausschreibung zu veranstalten und zu verbreiten.
5. als Veranstaltergemeinschaft durch seine Zusammensetzung den Erwartungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt am weitestgehenden entspricht.

Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Plattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Fernseh- und Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt.

(6) Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine einmalige Verlängerung um zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Die Zuweisung erlischt, wenn die Zulassung als Rundfunkveranstalter endet.

(7) Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang der Zuweisungsentscheidung nicht genutzt, kann die Landesanstalt die Zuweisungsentscheidung nach § 6 a Abs. 2 Nr. 2 widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

(8) Der Rundfunkveranstalter kann bei der Landesanstalt für sein zugelassenes Programm zur Stabilisierung der Reichweite ergänzend Übertragungskapazitäten beantragen, soweit der Landesanstalt solche nach § 5 zugeordnet sind und eine entsprechende Ausschreibung nach Absatz 3 erfolgt ist.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf

(9) Die Landesanstalt kann freie, nicht für die landesweite Versorgung, Regionalisierung und Pilotprojekte benötigte Übertragungskapazitäten an bereits in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rundfunkveranstalter oder Anbieter vergleichbarer Telemedien vergeben. Dabei sind vorrangig Zulassungsnehmer nach diesem Gesetz zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften zu dem Ausschreibungsverfahren nach Absatz 3 bis 7 entsprechend.“

8. Nach § 6 wird folgender neuer § 6 a eingefügt:

**„§ 6 a
Rücknahme und Widerruf**

(1) Die Zuweisung wird zurückgenommen, wenn die Vorgaben gemäß § 6 Abs. 5 nicht berücksichtigt wurden und innerhalb eines von der Anstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(2) Die Zuweisung wird widerrufen, wenn

1. nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eingetreten und vom Anbieter zu vertreten sind, nach denen das Angebot den Anforderungen des § 6 Abs. 5 nicht mehr genügt und innerhalb des von der Landesanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder
2. das Angebot aus Gründen, die vom Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Dauer begonnen oder fortgesetzt wird.

Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>(3) Für Rücknahme oder Widerruf der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Anbieter vergleichbarer Telemedien gelten außerdem § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 bis 5 entsprechend. Die Zuweisung ist auch mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn das Konzept des Angebots vergleichbarer Telemedien wesentlich verändert wird.</p>	
<p>(4) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 bis 3 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.“</p>	
9. § 7 wird wie folgt gefasst:	9. unverändert
<p>„Die Landesanstalt erlässt den Nutzungsplan nach § 5 Abs. 2 und 3 als Satzung. Sie kann nähere Einzelheiten zu den §§ 4 bis 6 a durch Satzungen und Richtlinien bestimmen. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfänger in Bezug auf den Übertragungsweg zu berücksichtigen.“</p>	
10. Vor § 8 wird die Angabe zu Teil 3 wie folgt gefasst:	10. unverändert
<p>„Teil 3 Veranstaltung von Rundfunk Abschnitt 1 Zulassungsverfahren“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
11. § 8 wird wie folgt gefasst:	11. unverändert
<p style="text-align: center;">„§ 8 Zulassungspflicht und Antragsverfahren</p>	
<p>(1) Wer Rundfunk in privater Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern veranstalten und verbreiten will, bedarf einer Zulassung der Landesanstalt. Sie wird auf schriftlichen Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilt. Wird Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet, ordnet die Landesanstalt die Einstellung der Veranstaltung an und untersagt dem Träger der technischen Übertragungseinrichtung die Verbreitung. § 20 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt.</p>	
<p>(2) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Landesanstalt kann die Übertragung der Zulassung jedoch ausnahmsweise genehmigen, wenn dies den Erfordernissen der Meinungsvielfalt, der Angebotsvielfalt und der Ausgewogenheit im Rahmen der Zulassung nicht widerspricht und die Kontinuität des Gesamtprogramms und des Sendebetriebs gesichert ist. Ist Zulassungsnehmer eine juristische Person, so liegt eine Übertragung vor, wenn während einer Zulassungsperiode innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren von 50 Prozent oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden.“</p>	

Entwurf

(3) Wenn und soweit ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst dem Rundfunk zuzuordnen ist, bedarf der Anbieter eines solchen Dienstes einer Zulassung. Stellt die Landesanstalt im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten fest, dass diese Voraussetzung vorliegt, muss der Anbieter nach seiner Wahl innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sind berechtigt, bei der Landesanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Deutschland“ ein Komma und die Wörter „einem sonstigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „sowie der Ausschreibung“ gestrichen.
- c) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„politische Parteien und Wählergruppen sowie von diesen abhängige Personen, Vereinigungen oder nach § 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, verbundene Unternehmen,“

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
d) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:	
„Satz 1 gilt für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.“	
13. § 10 wird wie folgt gefasst:	13. unverändert
„§ 10 Zulassungsgrundsätze für bundesweiten Rundfunk	
Für bundesweit verbreiteten Rundfunk gelten im Übrigen die §§ 20 a bis 39 a des Rundfunkstaatsvertrages.“	
14. § 11 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 11 Zulassungsgrundsätze für landesweiten Rundfunk und Regionalprogramme“.	
b) In Absatz 1 werden die Wörter „landesweites Fernsehen und für landesweiten Hörfunk“ durch die Wörter „landesweiten Rundfunk und Regionalprogramme“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird aufgehoben.	

Entwurf

- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Wer Tageszeitungen im jeweiligen Verbreitungsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern verlegt oder über Senderechte für Informationsprogramme verfügt und dabei eine marktbeherrschende Stellung hat, darf sich an einem Rundfunkveranstalter eines nicht bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms oder eines Hörfunkprogramms mit höchstens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligen. Auf den Rundfunkveranstalter darf auch weder unmittelbar noch mittelbar ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden. Sind bestimmte Sendeteile eines solchen Beteiligten vorgesehen, darf der entsprechende Anteil an dem jeweiligen Programm und an den Informationssendungen als Teil des Programms jeweils 25 Prozent nicht übersteigen. § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 bis 4 und § 29 des Rundfunkstaatsvertrages gelten entsprechend. Regionalprogramme können Inhalte anderer Programme bis insgesamt maximal 30 Prozent des Gesamtprogramms übernehmen.“

- e) Absatz 4 wird Absatz 3 und es werden die Wörter „privaten Rundfunk“ durch die Wörter „das Programm“ ersetzt.
- f) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>15. § 12 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Antragstellende haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind. Sie können dies auch im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes tun.“</p> <p>b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „jede“ das Wort „geplante“ und das Wort „unverzüglich“ wird durch die Wörter „ vor ihrem Vollzug schriftlich“ ersetzt.</p> <p>bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Unvorhersehbare Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“</p> <p>cc) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst: „§ 29 Satz 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages findet Anwendung“.</p>	15. unverändert
<p>16. § 13 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „diesem Gesetz und“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437)“ durch die Angabe „Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)“ ersetzt.</p>	16. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „diesem Gesetz und“ eingefügt.	
d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „dieses Gesetzes und“ eingefügt.	
e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der/die Inhaber(in)“ durch die Wörter „Der Inhaber oder die Inhaberin“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 die Wörter „sein/ihre Vertreter(in)“ durch die Wörter „der Vertreter oder die Vertreterin“ und die Wörter „anderer Zeuge/eine andere Zeugin“ durch die Wörter „anderer Zeuge oder andere Zeugin“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 werden die Wörter „Dem/der Inhaberin“ durch die Wörter „Dem Inhaber oder der Inhaberin“ ersetzt.	
17. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 505),“ gestrichen.	17. unverändert
18. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.	18. unverändert
19. § 18 wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt, in Nummer 5 das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt und Nummer 6 gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>bb) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:</p> <p>„Der Antrag auf Verlängerung kann auch in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Zulassung gestellt werden.“</p>	
<p>20. § 19 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 19 Anwendbarkeit auf Teleshopping-Kanäle</p> <p>Die §§ 8, 9, 12 Abs. 1, 15, 18, 20, 21 und 26 gelten auch für Teleshopping-Kanäle.“</p>	<p>20. unverändert</p>
<p>21. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 2 wird nach dem Wort „unterlassen“ der Satzteil „(Beanstandung)“ eingefügt.</p> <p>b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Die Landesanstalt kann anordnen, dass Fremdanteile oder Inhalte anderer Programme gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 im Programm gekennzeichnet werden müssen.“</p>	<p>21. unverändert</p>
<p>22. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 wird Nummer 2 aufgehoben und die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.</p> <p>b) In Absatz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.</p>	<p>22. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
23. Vor § 22 wird die Angabe zu Abschnitt 3 wie folgt geändert: Das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Rundfunk“ ersetzt.	23. unverändert
24. § 22 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vollprogramme“ die Wörter „unterschiedlicher Veranstalter“ eingefügt. b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Vollprogramm und jedes einzelne“ durch die Wörter „Voll-, Regional- und“ ersetzt. c) In Absatz 4 werden die Wörter „regional begrenzte Fernsehprogramme“ durch das Wort „Regionalprogramme“ ersetzt.	24. unverändert
25. § 24 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „eine(n) Jugendschutzbeauftragte(n)“ durch die Wörter „einen Jugendschutzbeauftragten oder eine Jugendschutzbeauftragte“ ersetzt. b) In Absatz 2 wird das Wort „Nutzer(innen)“ durch die Wörter „Nutzer und Nutzerinnen“ ersetzt.	25. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
„§ 25 Jugendmedienschutz“	
26. § 25 wird wie folgt geändert:	26. unverändert
<ul style="list-style-type: none"> a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst: b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Die Landesanstalt erlässt Satzungen und Richtlinien gemäß § 15 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.“ 	
27. In § 26 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.	27. unverändert
28. § 27 wird wie folgt geändert:	28. § 27 wird wie folgt geändert:
<ul style="list-style-type: none"> a) In Absatz 3 wird das Wort „Rundfunkprogramms“ durch das Wort „Programms“ ersetzt. b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Rundfunkveranstalter haben auf Nachfrage der Landesanstalt den Nachweis der <u>Fremdanteile</u> oder Inhalte anderer Programme gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 zu erbringen.“ 	<ul style="list-style-type: none"> a) unverändert b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Rundfunkveranstalter haben auf Nachfrage der Landesanstalt den Nachweis der Inhalte anderer Programme gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 zu erbringen.“
29. § 31 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	29. unverändert
<p>„Der Veranstalter eines Programms hat der Bundes- sowie der Landesregierung und bei Regionalprogrammen den Landräten und Landrätinnen oder Oberbürgermeistern und Oberbürgermeisterinnen kreisfreier Städte unverzüglich angemessene Sendezeiten für amtliche Verlautbarungen einzuräumen, wenn dies zur Abwendung einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>30. § 35 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Hinweise des Rundfunkveranstalters auf eigene Programme und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen abgeleitet sind, unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken sowie gesetzliche Pflichthinweise gelten nicht als Werbung.“</p> <p>b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:</p> <p>„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teleshoppingkanäle entsprechend.“</p>	30. unverändert
<p>31. § 38 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Teleshopping.“</p> <p>b) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Teleshopping.“</p>	31. unverändert
<p>32. Dem § 39 wird folgender Absatz 7 angefügt:</p> <p>„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Teleshoppingkanäle entsprechend.“</p>	32. unverändert
<p>33. § 40 wird wie folgt geändert:</p> <p>In Absatz 6 wird das Wort „Zuschauer(innen)“ durch die Wörter „Zuschauer und Zuschauerinnen“ ersetzt.</p>	33. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>34. § 41 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 41 Richtlinien</p> <p>Die Landesanstalt erlässt Richtlinien zur Durchführung der §§ 35 bis 40 entsprechend § 46 des Rundfunkstaatsvertrages.“</p>	<p>34. unverändert</p>
<p>35. § 42 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 42 Ausnahmen für Regionalprogramme im Fernsehen“</p> <p>b) In Satz 1 werden die Wörter „regional begrenzte Fernsehprogramme“ durch die Wörter „Regionalprogramme im Fernsehen“ ersetzt.</p>	<p>35. unverändert</p>
<p>36. § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(5) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage oder einer drahtgebundenen Plattform mit einer Kapazität von mehr als 15 Fernsehkanälen, an die mehr als 3 000 Wohneinheiten angeschlossen sind, stellt auf Beschluss des <u>Landesmedienausschusses</u> einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Nutzung als Offenen Kanal zur Verfügung. Bei analogen Kabelanlagen oder drahtgebundenen Plattformen mit mindestens 20 Hörfunkkanälen, an die mehr als 3 000 Wohneinheiten angeschlossen sind, kann der <u>Landesmedienausschuss</u> beschließen, dass der Betreiber einen Hörfunkkanal unentgeltlich für die Nutzung als Offenen Kanal zur Verfügung stellt. Der <u>Landesmedienausschuss</u> wird ermächtigt, nähere Einzelheiten durch Erlass einer Satzung zu regeln.“</p>	<p>36. § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(5) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage oder einer drahtgebundenen Plattform mit einer Kapazität von mehr als 15 Fernsehkanälen, an die mehr als 3 000 Wohneinheiten angeschlossen sind, stellt auf Beschluss des Medienausschusses einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Nutzung als Offenen Kanal zur Verfügung. Bei analogen Kabelanlagen oder drahtgebundenen Plattformen mit mindestens 20 Hörfunkkanälen, an die mehr als 3 000 Wohneinheiten angeschlossen sind, kann der Medienausschuss beschließen, dass der Betreiber einen Hörfunkkanal unentgeltlich für die Nutzung als Offenen Kanal zur Verfügung stellt. Der Medienausschuss wird ermächtigt, nähere Einzelheiten durch Erlass einer Satzung zu regeln.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>37. § 47 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) Einzelheiten über die Zugangsvoraussetzungen, über die Gestaltung sowie die Durchführung der Offenen Kanäle und deren Finanzierung nach § 44 Abs. 3 regelt die Landesanstalt durch Satzung. Die Landesanstalt nimmt die Aufgaben, die die Offenen Kanäle betreffen und nicht dem <u>Landesmedienausschuss</u> vorbehalten sind, durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte der Landesanstalt wahr.“</p>	<p>37. § 47 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) Einzelheiten über die Zugangsvoraussetzungen, über die Gestaltung sowie die Durchführung der Offenen Kanäle und deren Finanzierung nach § 44 Abs. 3 regelt die Landesanstalt durch Satzung. Die Landesanstalt nimmt die Aufgaben, die die Offenen Kanäle betreffen und nicht dem Medienausschuss vorbehalten sind, durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte der Landesanstalt wahr.“</p>
<p>38. Vor § 48 wird die Angabe zum Teil 6 wie folgt gefasst:</p> <p>„Teil 6 Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien in analogen Kabelanlagen oder mittels Plattformen“</p>	<p>38. unverändert</p>
<p>39. § 48 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 48 Zulässigkeit</p> <p>(1) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist zulässig. Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen kann unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.“</p>	<p>39. unverändert</p>

Entwurf

(2) Veranstalter anderer als der in Absatz 1 genannten Fernsehprogramme haben die Weiterverbreitung mindestens einen Monat vor Beginn bei der Landesanstalt anzuzeigen, in deren Geltungsbereich die Programme verbreitet werden sollen. Die Anzeige kann auch der Plattformbetreiber vornehmen. Die Anzeige muss die Nennung eines Programmverantwortlichen, eine Beschreibung des Programms und die Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments beinhalten. Die Weiterverbreitung ist dem Betreiber der Plattform zu untersagen, wenn das Programm nicht den Anforderungen des § 3 des Rundfunkstaatsvertrages oder des Jugendmedienschutzstaatsvertrages entspricht oder wenn der Veranstalter nach dem geltenden Recht des Ursprungslandes zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn das Programm nicht inhaltlich unverändert verbreitet wird.“

40. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „analogen“ eingefügt und das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Rundfunk“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Rundfunk“ ersetzt und nach den Wörtern „Kapazität der“ das Wort „analogen“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „analogen“ eingefügt.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

40. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>41. § 50 wird wie folgt gefasst:</p> <p>a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">„§ 50 Rangfolge der analogen Kabelkanalbelegung“</p> <p>b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „analoge“ eingefügt.</p> <p>c) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Rundfunkprogramme“ durch die Wörter „landesweiten Programme“ ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dabei müssen alle für das Verbreitungsgebiet vorgesehenen Regionalprogramme vertreten sein.“ eingefügt.</p> <p>e) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„Näheres regelt die Landesanstalt durch Satzung (Kanalbelegungsplan für analoge Kabelanlagen).“</p> <p>f) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.</p> <p>g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„(4) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage hat die Weiterverbreitung von Rundfunk oder Telemedien der Landesanstalt mindestens einen Monat vor ihrem Beginn unter Vorlage eines Belegungsplanes anzuzeigen.“</p> <p>h) Absatz 8 wird aufgehoben.</p>	41. unverändert

Entwurf

42. § 50 a wird wie folgt gefasst:

**„§ 50a
Entgelt- und Verfahrensregelungen**

(1) Der Betreiber der analogen Kabelanlage hat sicherzustellen, dass Entgelte und Tarife für die Programme nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 und 2 offen gelegt werden. Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), so zu gestalten, dass auch regional begrenzte Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können. Versichert ein Veranstalter eines Regionalprogramms gegenüber der Landesanstalt glaubhaft, dass der Betreiber einer analogen Kabelanlage höhere Entgelte als nach diesen Bestimmungen von ihm fordert, kann die Landesanstalt von dem Betreiber der analogen Kabelanlage verlangen, dass er seine Einnahmen durch Einspeisungsentgelte für die jeweiligen Rundfunkveranstalter nachweist.

(2) Kommt der Betreiber der analogen Kabelanlage den Verpflichtungen nach den §§ 49 und 50 nicht nach oder verstößt er gegen das in Absatz 1 bestimmte Diskriminierungsverbot, kann die Landesanstalt die Verbreitung untersagen oder die Einspeisung eines Programms anordnen. § 13 findet Anwendung.

(3) Widerspruch und Klage gegen die Untersagung oder Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.“

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

42. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
43. Nach § 50 a werden §§ 50 b und 50 c eingefügt:	43. unverändert
„§ 50 b Belegung von Plattformen	
(1) Für die Belegung von Plattformen gelten §§ 52 bis 52 f des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.	
(2) Eine Plattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20 a Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages genügt.	
§ 50 c Satzungen, Richtlinien	
Die Landesanstalt regelt durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung dieses Teils. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den Übertragungsweg zu berücksichtigen.“	
44. Vor § 51 wird die Angabe zu Teil 7 wie folgt gefasst:	44. unverändert
„Teil 7 Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern“.	
45. § 51 wird wie folgt geändert:	45. unverändert
a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.	
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Soweit die Aufgabenwahrnehmung durch den Erlass von Satzungen erfolgt, sind diese im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
46. § 52 wird wie folgt geändert:	46. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
<p>„§ 52 Zusammensetzung des <u>Landesmedienausschusses</u>“.</p>	<p>„§ 52 Zusammensetzung des Medienausschusses“.</p>
b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem/der Vorsitzenden“ durch die Wörter „dem oder der Vorsitzenden“ ersetzt.	
47. § 53 wird wie folgt gefasst:	47. § 53 wird wie folgt gefasst:
<p>„§ 53 Aufgaben des <u>Landesmedienausschusses</u></p>	<p>„§ 53 Aufgaben des <u>Medienausschusses</u></p>
(1) Der <u>Landesmedienausschuss</u> nimmt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks gemäß § 1 wahr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:	(1) Der Medienausschuss nimmt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks gemäß § 1 wahr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Feststellung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach § 5,	1. Feststellung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach § 5,
2. Zuweisung, Rücknahme und Widerruf von Übertragungskapazitäten nach §§ 6, 6a,	2. Zuweisung, Rücknahme und Widerruf von Übertragungskapazitäten nach §§ 6, 6a,
3. Entscheidung über die Erteilung, Verlängerung, Rücknahme und den Widerruf einer Zulassung nach §§ 8 bis 18, einschließlich der Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 3,	3. Entscheidung über die Erteilung, Verlängerung, Rücknahme und den Widerruf einer Zulassung nach §§ 8 bis 18, einschließlich der Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 3,
4. Feststellung von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen, § 25 bleibt unberührt,	4. Feststellung von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen, § 25 bleibt unberührt,
5. Erlass von Satzungen,	5. Erlass von Satzungen,

Entwurf

6. Feststellung des Haushaltsplanes der Landesanstalt und Entlastung des Direktors oder der Direktorin,
7. Wahl und Abwahl des Direktors oder der Direktorin,
8. Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen des höheren Dienstes und Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen,
9. Zustimmung zu dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen an ihnen gemäß § 51 Abs. 4.

§ 36 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Der Landesmedienausschuss stellt den Verlust der Mitgliedschaft im Landesmedienausschuss fest. Er wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und kann diese abberufen. Das Nähere wird durch die Hauptsatzung geregelt.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Landesmedienausschuss und seinen Ausschüssen von dem Direktor oder der Direktorin Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen der Landesanstalt zu gewähren. Der Direktor oder die Direktorin informiert den Landesmedienausschuss möglichst frühzeitig über wichtige Vorhaben und Entscheidungen. Dies schließt eine Information über wichtige Entscheidungen im Bereich existierender Unternehmensbeteiligungen und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Organen nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages ein.“

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

6. Feststellung des Haushaltsplanes der Landesanstalt und Entlastung des Direktors oder der Direktorin,
7. Wahl und Abwahl des Direktors oder der Direktorin,
8. Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen des höheren Dienstes und Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen,
9. Zustimmung zu dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen an ihnen gemäß § 51 Abs. 4.

§ 36 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Der **Medienausschuss** stellt den Verlust der Mitgliedschaft im **Medienausschuss** fest. Er wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und kann diese abberufen. Das Nähere wird durch die Hauptsatzung geregelt.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem **Medienausschuss** und seinen Ausschüssen von dem Direktor oder der Direktorin Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen der Landesanstalt zu gewähren. Der Direktor oder die Direktorin informiert den **Medienausschuss** möglichst frühzeitig über wichtige Vorhaben und Entscheidungen. Dies schließt eine Information über wichtige Entscheidungen im Bereich existierender Unternehmensbeteiligungen und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Organen nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages ein.“

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>48. § 54 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 54 Amtszeit des <u>Landesmedienausschusses</u> und Rechtsstellung der Mitglieder“.</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>In Nummer 3 wird der Satzteil „zuletzt geändert durch Artikel 175 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),“ durch den Satzteil „das zuletzt durch Artikel 223 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,“ ersetzt.</p>	<p>48. § 54 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 54 Amtszeit des Medienausschusses und Rechtsstellung der Mitglieder“.</p> <p>b) unverändert</p>
<p>49. § 55 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Der/die Direktor(in)“ durch die Wörter „Der Direktor oder die Direktorin“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eines Rundfunkprogramms“ durch die Wörter „von Rundfunk“ ersetzt.</p>	<p>49. unverändert</p>
<p>50. In § 56 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:</p> <p>„(3) Die Mitglieder des <u>Landesmedien-</u> <u>ausschusses</u> dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,</p> <p>1. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,</p> <p>2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,</p>	<p>50. In § 56 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:</p> <p>„(3) Die Mitglieder des Medien- ausschusses dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,</p> <p>1. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,</p> <p>2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,</p>

Entwurf

3. wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) Das Mitwirkungsverbot gilt nicht, wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(5) Wer annehmen muss, nach Absatz 3 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem oder der Vorsitzenden des Landesmedienausschusses anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er oder sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der Landesmedienausschuss in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluss seiner oder ihrer Person.

(6) Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot hat die Unwirksamkeit der Entscheidung zur Folge und kann nur binnen Jahresfrist gerügt werden. Ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Mitglieds des Landesmedienausschusses ist von Anfang an unbeachtlich, wenn dieses der Entscheidung nachträglich zustimmt.“

51. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 57
Direktor/Direktorin“.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

3. wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) Das Mitwirkungsverbot gilt nicht, wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(5) Wer annehmen muss, nach Absatz 3 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem oder der Vorsitzenden des **Medienausschusses** anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er oder sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der **Medienausschuss** in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluss seiner oder ihrer Person.

(6) Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot hat die Unwirksamkeit der Entscheidung zur Folge und kann nur binnen Jahresfrist gerügt werden. Ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Mitglieds des **Medienausschusses** ist von Anfang an unbeachtlich, wenn dieses der Entscheidung nachträglich zustimmt.“

51. § 57 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Direktor oder die Direktorin ist Beamter bzw. Beamtin auf Zeit und muss über ausreichende Sachkunde im Rundfunkwesen und der Verwaltung verfügen. Er oder sie wird von dem oder der Vorsitzenden des Landesmedienausschusses für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Bewerber und Bewerberinnen sind durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln. Bei einer Wiederwahl kann die Amtszeit bis zu zwölf Jahren festgelegt werden. § 54 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Direktor oder die Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Landesmedienausschusses aus wichtigem Grund abberufen werden. Er oder sie ist vorher vom Landesmedienausschuss anzuhören.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der/die Direktor(in)“ durch die Wörter „Der Direktor oder die Direktorin“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Direktor oder die Direktorin nimmt der Landesmedienausschuss, vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, die Aufgaben des oder der Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr.“

e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Direktor oder die Direktorin ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte, Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Landesanstalt.“

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Direktor oder die Direktorin ist Beamter bzw. Beamtin auf Zeit und muss über ausreichende Sachkunde im Rundfunkwesen und der Verwaltung verfügen. Er oder sie wird von dem oder der Vorsitzenden des **Medienausschusses** für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Bewerber und Bewerberinnen sind durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln. Bei einer Wiederwahl kann die Amtszeit bis zu zwölf Jahren festgelegt werden. § 54 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Direktor oder die Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des **Medienausschusses** aus wichtigem Grund abberufen werden. Er oder sie ist vorher vom **Medienausschuss** anzuhören.“

c) unverändert

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Direktor oder die Direktorin nimmt der **Medienausschuss**, vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, die Aufgaben des oder der Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr.“

e) unverändert

Entwurf

52. § 58 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts. Der Haushaltsplan kann die Bildung von Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus den Mitteln des Haushaltes finanziert werden können. Grund und Höhe sind im Haushaltsplan auszuweisen, sowie die Notwendigkeit der Rücklage in jedem Haushaltsjahr erneut festzustellen. Ausnahmen nach § 105 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern beschließt der Landesmedienausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen vor ihrem Vollzug durch den Direktor oder die Direktorin der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.“

53. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

52. § 58 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts. Der Haushaltsplan kann die Bildung von Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus den Mitteln des Haushaltes finanziert werden können. Grund und Höhe sind im Haushaltsplan auszuweisen sowie die Notwendigkeit der Rücklage in jedem Haushaltsjahr erneut festzustellen. Ausnahmen nach § 105 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern beschließt der **Medienausschuss**. Diese Beschlüsse bedürfen vor ihrem Vollzug durch den Direktor oder die Direktorin der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.“

53. unverändert

Entwurf

54. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„im Rahmen der Erforderlichkeit bis zum 31. Dezember 2010 für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken,“

bb) In Satz 2 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie anderer Bürgermedien.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Entscheidungen über den Einsatz der Fördermittel werden jeweils im Einvernehmen mit einem beim Norddeutschen Rundfunk einzurichtenden Beirat getroffen. Der Beirat besteht aus zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Landes, zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Norddeutschen Rundfunks sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landesrundfunkrates und des Landesmedienausschusses. § 52 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die weiteren Einzelheiten werden in Förderrichtlinien des Beirates festgelegt.“

**Beschlüsse
des 2. Ausschusses**

54. § 60 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Entscheidungen über den Einsatz der Fördermittel werden jeweils im Einvernehmen mit einem beim Norddeutschen Rundfunk einzurichtenden Beirat getroffen. Der Beirat besteht aus zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Landes, zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Norddeutschen Rundfunks sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landesrundfunkrates und des **Medienausschusses**. § 52 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die weiteren Einzelheiten werden in Förderrichtlinien des Beirates festgelegt.“

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
<p>55. § 61 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 6 Satz 1 und 4 werden die Wörter „Der/die Nutzer(in)“ durch die Wörter „Der Nutzer oder die Nutzerin“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 7 werden die Wörter „Der/die Nutzer(in)“ durch die Wörter „Der Nutzer oder die Nutzerin“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 8 Nummer 5 werden die Wörter „dem/der Nutzer(in)“ durch die Wörter „dem Nutzer oder der Nutzerin“ ersetzt.</p> <p>d) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:</p> <p>„(9) § 61 Abs. 1 bis 8 gelten für Tele-shoppingkanäle entsprechend.“</p>	55. unverändert
<p>56. § 66 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 66 Datenschutz-Aufsicht</p> <p>(1) Rundfunkveranstalter haben sicherzustellen, dass der Abruf von Angeboten und der Zugriff auf Angebote zu Zwecken der Datenschutzkontrolle unentgeltlich ist. Der Veranstalter darf seine Angebote nicht gegen den Aufruf oder Zugriff durch die Datenschutzkontrollstelle sperren.</p> <p>(2) § 66 Abs. 1 gilt für Teleshoppingkanäle entsprechend.“</p>	56. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
57. § 67 wird wie folgt geändert:	57. § 67 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert: „entgegen § 12 Abs. 6 es unterlässt, geplante Veränderungen vor dem Vollzug oder unvorhersehbare Änderungen unverzüglich anzu- melden.“	
bb) In Nummer 6 werden die Wörter „keine(n) Jugendschutz- beauftragte(n)“ durch die Wörter „keinen Jugendschutzbeauftragten oder keine Jugendschutz- beauftragte“ ersetzt.	
cc) In Nummer 8 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „34“ ersetzt.	
dd) Nach Nummer 19 wird folgende neue Nummer 20 eingefügt:	
„20. Entgegen § 48 Abs. 2 Satz 1 und 3 die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt und die Anzeige nicht durch den Plattformbetreiber vorge- nommen wurde.“	
ee) Nummer 20 wird Nummer 21.	
ff) Nummer 21 wird Nummer 22 und wie folgt gefasst:	
„22. entgegen § 50 Abs. 2 einspeist, ohne die gesetzliche Rangfolge zu beachten,“.	
gg) Die bisherigen Nummern 22 bis 28 werden die Nummern 23 bis 29.	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „werden“ folgender Halbsatz angefügt:	b) unverändert
„ , im Falle des Absatz 1 Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro“	
c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	c) unverändert
„(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz sowie nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179) ist die Landesanstalt.“	
d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Verfolgung der in Absatz 1 <u>Nr. 7 bis 19</u> genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten <u>nach der Sendung. Im Übrigen verjähren die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten innerhalb von einem Jahr.</u> In <u>diesen</u> Fällen beginnt die Verjährung, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung zu diesem Zeitpunkt.“	„Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. In den Fällen der Nr. 7 bis 19 beginnt die Verjährung mit der Sendung, im Übrigen sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung zu diesem Zeitpunkt.“
58. § 68 wird wie folgt gefasst:	58. unverändert
„§ 68 Übergangsfristen	
(1) Die Frist für die Dauer der Zuweisung im Sinne des § 6 Abs. 6 beginnt erstmals mit der Erteilung einer Zuweisung nach § 6 zu laufen.	

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
(2) Zulassungen für Regionalfernsehveranstalter, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Als zugelassenes regionales Verbreitungsgebiet gelten die Orte, für deren Kabelnetz die Zulassung erteilt wurde.“	
59. Nach § 68 wird folgender § 69 angefügt:	59. unverändert
„§ 69 Überprüfungsklausel	
Teil 2 und 6 werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 31. August 2011 entsprechend Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzungsrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie - ABl. EG Nr. L 108 S. 51) überprüft.“	
60. In §§ 3 Absatz 6 bis 9, 9 Absatz 1 Nummer 4, 20 Absatz 2 Satz 1, 23 Absatz 1 Satz 1 und 2, 34 Satz 1 und § 55 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Rundfunkprogramm“, „Rundfunkprogramme“ durch die Wörter „Programm“, „Programme“ ersetzt.	60. unverändert
61. In §§ <u>20 Absatz 4</u> , 51 Absatz 2 Nummer 1, 52 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4, 54, 55, 56 Absatz 1 und 2, 57 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 und § 58 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „ <u>Landesrundfunkzentrale</u> “, „Landesrundfunkausschuss“, „Landesrundfunkausschusses“ durch die Wörter „ <u>Landesmedienanstalt</u> “, „ <u>Landesmedienausschuss</u> “, „ <u>Landesmedienausschusses</u> “ ersetzt.	61. In §§ 51 Absatz 2 Nummer 1, 52 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 4, 54, 55, 56 Absatz 1 und 2, 57 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 und § 58 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Landesrundfunkausschuss“, „Landesrundfunkausschusses“ durch die Wörter „ Medienausschuss “, „ Medienausschusses “ ersetzt.
62. In §§ 35 Absatz 1 und 2 und § 60 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.	62. In § 35 Absatz 1 und 2 und § 60 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 2. Ausschusses
63. In § 55 Absatz 1 Satz 4 und § 57 Absatz 2 und 3 werden die Wörter „Der/Die Direktor(in)“, „den/die Direktor(in) durch die Wörter „Der Direktor oder die Direktorin“, „den Direktor oder die Direktorin“ ersetzt.	63. unverändert
Artikel 2	Artikel 2 unverändert
Artikel 1 § 2 des Gesetzes zum Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 19. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 67) wird aufgehoben.	
Artikel 3	Artikel 3 unverändert
Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	

Bericht des Abgeordneten Dr. Gottfried Timm

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes auf Drucksache 5/2778 in seiner 76. Sitzung am 23. September 2009 in erster Lesung beraten und zur weiteren Beratung an den Innenausschuss überwiesen.

Der Innenausschuss hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 12. November 2009 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. An der öffentlichen Anhörung haben die Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern, der Norddeutsche Rundfunk, Radio LOHRO, der Künstlerbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Landesverband regional tv Mecklenburg-Vorpommern e.V., der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V., die Landesarbeitsgemeinschaft Medien Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord teilgenommen.

Abschließend hat der Innenausschuss den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 30. November 2009 beraten und diesem mit den vom Ausschuss vorgesehenen Änderungen zugestimmt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innenausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen zu der öffentlichen Anhörung am 12. November 2009 dargelegt.

Die **Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern** hat ausgeführt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in angemessener Weise auf die Weiterentwicklung der technischen Gegebenheiten, dem Fortschreiten der Digitalisierung und der Konvergenz der Medien reagiert werde und die notwendigen Anpassungen vorgenommen würden. Die Regelung des § 8 des Gesetzentwurfes führe zu einer Trennung der Zulassung eines Rundfunkveranstalters von der Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten. Diese Entkoppelung sei notwendig, um auch neuartige Übertragungsformen, wie z. B. die Verbreitung von Fernsehen über das Internet, erfassen zu können. Dies schließe zudem die nach geltender Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern bestehende Regelungslücke für die Veranstaltung von Internetfernsehen. Zudem müsse es nach Landesrecht möglich sein, Übertragungskapazitäten nicht nur an Rundfunkveranstalter sondern auch an sogenannte Plattformanbieter zuzuweisen. Im Gegensatz zur analogen entstünden bei der digitalen Übertragung durch immer weiter verbesserte Komprimierungstechniken eine Vielzahl von Kanälen, auch Multiplexe genannt, die auf sogenannten Plattformen gebündelt würden. Einem einzelnen Rundfunkanbieter sei es weder unter wirtschaftlichen noch unter Vielfaltsgesichtspunkten möglich, alle neu entstehenden Kanäle mit eigenen Programmen zu belegen. Die Plattform selbst sei eine wirtschaftliche Größe.

Dem Plattformbetreiber würden die Übertragungskapazitäten (Multiplexe) zugewiesen, die dieser nach den Vorgaben der Landesrundfunkzentrale mit Programmen öffentlich-rechtlicher und privater Veranstalter zu belegen habe. Der Rundfunkstaatsvertrag ermögliche dies gemäß § 51a. Eine vergleichbare Vorschrift fehle bisher im Landesrecht. Bei einer bundesweiten Neuausschreibung von Handy-TV (z. B. DVB-H) würde eine Vergabe der Übertragungskapazitäten an einen Plattformanbieter an Mecklenburg-Vorpommern scheitern, da das Rundfunkgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine derartige Zuweisungsmöglichkeit nicht kenne. Eine Regulierung der Belegung digitaler Plattformen sei dem Landesgesetzgeber im Übrigen rechtlich nicht möglich. Die Gefahr einer Minderung der Auswahl- und Gestaltungsbefugnisse durch die Trennung von Zulassung und Zuweisung sei nicht gegeben. Während bisher die Auswahlentscheidung in einem Verfahren für Zulassung und Zuweisung getroffen wurde, sei sie nun folgerichtig an die Zuweisungsentscheidung angekoppelt, mit der über das knappe Gut terrestrischer Rundfunkfrequenzen entschieden werde. Schließlich sei festzuhalten, dass eine formale Ausgestaltung der Binnenpluralität nicht der Meinungsvielfalt diene, da die Binnenpluralität wirtschaftlichen Erwägungen folge. Eine Einschränkung des unternehmerischen Ansatzes entziehe der Meinungsvielfalt die wirtschaftliche Grundlage. Der § 8 des Gesetzentwurfes entspreche den Mediengesetzen der meisten anderen Bundesländer. § 11 Rundfunkgesetz M-V werde in der derzeit noch geltenden gesetzlichen Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Bedeutung und den wirtschaftlichen Möglichkeiten von regionalem und lokalem Fernsehen nicht in angemessener Weise gerecht. Der lokale Rundfunk schaffe eine Vielfalt der Themen und Transparenz dort, wo der Wille vorhanden sei, sich an lokalen Meinungs- und Willensbildungsprozessen zu beteiligen. Damit sei der lokale Rundfunk neben der Tageszeitung ein wichtiger Garant der lokalen oder regionalen Meinungsvielfalt. Die Begrenzung der Lizenzanzahlen pro Veranstalter führe im Ergebnis lediglich zu einer nur sehr eingeschränkten technischen Reichweite und damit zu einem für den Veranstalter stark begrenzten regionalen Fernsehwerbungspotential. Dies erlaube den meisten Veranstaltern in Mecklenburg-Vorpommern nur eine wöchentliche und keine tägliche Aktualisierung ihres lokalen Informationsangebots. Die geplante Aufhebung der Lizenzanzahlbegrenzungen verbessere die Rahmenbedingungen für lokales Fernsehen. Die in § 11 des Gesetzentwurfes vorgesehenen prozentual begrenzten Beteiligungsmöglichkeiten von Tageszeitungen an Rundfunkveranstaltern im selben Verbreitungsgebiet unterbinde Doppelmonopole von Zeitung und Rundfunk. Die Streichung des § 5 Absatz 2 Satz 5 Rundfunkgesetz M-V erfolge aus guten Rechtsgründen. Politisch gewichtete Entscheidungen, wie die Zuweisung von Frequenzen an die Rundfunkanstalten, stünden nicht zwingend im Einklang mit der Verfassung. Im Innenausschuss werde nach politischer Mehrheit entschieden. Dieser könne daher keine neutrale Schiedsstelle sein, die dem Artikel 5 Grundgesetz gerecht werde. Die Übertragung der Entscheidungsverantwortung auf eine gesonderte Schiedsstelle biete die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung einzufordern. Allerdings sei die Praxisrelevanz gering, da es bisher kaum einen Dissens gegeben habe. Das Auswahlkriterium des größten Vielfaltsbeitrages gemäß § 6 Absatz 5 Nummer 1 des Gesetzentwurfes sei das zentrale Kriterium der Frequenzvergabe und entspreche der dienenden Funktion der Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Grundgesetz. Die Regelung in § 6 Absatz 5 Nummer 5 des Gesetzentwurfes sei irreführend und überflüssig, da die Zusammensetzung eines Veranstalters im Rahmen der Prüfung des Vielfaltsbeitrages nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 des Gesetzentwurfes bereits zu berücksichtigen sei.

Als eigenständig genanntes Kriterium könne es zu einer falschen Gewichtung des Vielfaltsbeitrags führen. Vorgeschlagen werde die Streichung des Auswahlkriteriums gemäß § 6 Absatz 5 Nummer 5 des Gesetzentwurfes. Die Veranstalterstruktur in Mecklenburg-Vorpommern mit lediglich zwei Hörfunkveranstaltern mit landesweiter Abdeckung sei nicht mit anderen Bundesländern vergleichbar. Die Praxis habe gezeigt, dass gerade Veranstaltergemeinschaften mit einer breit gestreuten Gesellschafterstruktur große Schwierigkeiten hätten, sich am umkämpften Hörfunkmarkt zu behaupten, da es nicht gelänge, notwendige richtungsweisende Entscheidungen innerhalb der diversifizierten Gesellschafter durchzusetzen. Damit stehe § 6 Absatz 5 Nummer 5 des Gesetzentwurfes im Widerspruch zu § 6 Absatz 5 Nummer 4, wonach der Veranstalter finanziell und organisatorisch in der Lage sein müsse, Rundfunk zu veranstalten. Da aus physikalischen Gründen eine über die zwei bereits vergebenen landesweiten UKW Bedeckungen hinausgehende Vergabe nicht mehr denkbar sei, könne dieses Auswahlkriterium künftig ohnehin nur für lokalen/regionalen Hörfunk Anwendung finden. Auch deshalb sei die Sinnhaftigkeit dieses Auswahlkriteriums in Frage gestellt, da es in einem eingeschränkten lokalen Markt ohnehin sehr schwierig sei, überhaupt wirtschaftlich zu überleben. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die wirtschaftlichen Gegebenheiten für privaten Rundfunk im Land aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte relativ schwach seien. Eine Streichung dieses Auswahlkriteriums vereinfache zudem die Rechtslage für Rundfunk- und Telemedienanbieter sowie Plattformbetreiber, da § 6 des Gesetzentwurfes dann dem § 51a Rundfunkstaatsvertrag inhaltlich entspreche, weshalb sich auch eine sprachliche Angleichung anböte. Die vorgesehene Umbenennung der Landesrundfunkzentrale sei zu begrüßen. Die Neubezeichnung „Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)“ werde dem aufgrund der Digitalisierung gewachsenen Aufgabenspektrum besser gerecht und bilde auch die Zuständigkeit für Telemedien ab. Die bisherige Bezeichnung „Landesrundfunkzentrale“ habe in der Bevölkerung zu zahlreichen Missverständnissen geführt, so sei die Anstalt für eine Außenstelle der Gebühreneinzugszentrale gehalten oder mit dem Landesfunkhaus des Norddeutschen Rundfunks verwechselt worden. Die Neubezeichnung des Landesrundfunkausschusses als Landesmedienausschuss (LMA) müsse überdacht werden. Eine Befragung seiner Mitglieder habe ergeben, dass das Gremium die Bezeichnung Medienausschuss Mecklenburg-Vorpommern (MAMV) bevorzuge. Die für § 60 Absatz 1 Satz 2 Rundfunkgesetz M-V geplante Neuregelung der Nummer 5 habe im Vorfeld bereits zu Missverständnissen über den künftig möglichen Umfang der Förderung des „nichtkommerziellen Rundfunks“ vor allem im Verhältnis zum Finanzierungsumfang der Offenen Kanäle geführt. Der „nichtkommerzielle Rundfunk“ sei bereits in der Vergangenheit als Medienkompetenzprojekt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gefördert worden. Aus der eigenständigen Nennung des „nichtkommerziellen Rundfunks“ im Rahmen des § 60 Rundfunkgesetz M-V dürfe nicht geschlossen werden, dass dieser im selben Umfang zu finanzieren sei wie die Offenen Kanäle. Gemäß §§ 1 und 44 Rundfunkgesetz M-V sei die Landesanstalt Träger der Offenen Kanäle. Deshalb treffe die Landesanstalt die vollumfängliche Verpflichtung, den Betrieb der Offenen Kanäle sachlich wie personell zu finanzieren. Die Angestellten der Offenen Kanäle seien Angestellte der Landesanstalt. Die Finanzierung sei so durchzuführen wie die Finanzierung der Landesanstalt selbst, aus Verwaltungsgebühren und dem Anteil der Landesanstalt an der Rundfunkgebühr (vgl. § 59 Absatz 1 Rundfunkgesetz M-V). Erst nach Abzug der personellen und sachlichen Finanzierung der Landesanstalt selbst sowie der mit ihr verbundenen Offenen Kanäle sei der dann noch verbleibende Anteil der Rundfunkgebühr nach § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 Rundfunkgesetz M-V für die dort genannten Aufgaben zu verteilen.

Die Kriterien der Mittelverteilung würden in Satzungen der Anstalt geregelt. Diese müssten nun vom Landesrundfunkausschuss bzw. dem künftigen Medienausschuss erweitert werden. Das einzige nichtkommerzielle Hörfunkprogramm in Mecklenburg-Vorpommern („LOHRO“ in Rostock) sei seit vier Jahren als „Pilotprojekt“ zugelassen. Eine Erweiterung der Fördertatbestände könne bei entsprechender Auslegung in einer Satzung des Rundfunkausschusses künftig eine Berücksichtigung von Betriebskosten oder technischer Infrastruktur in der Förderung ermöglichen. Eine nachhaltige Änderung der Förderpraxis sei aufgrund der gleich bleibenden Finanzausstattung nicht zu erwarten. Eine Förderung weiterer Anbieter sei derzeit unwahrscheinlich, da keine sinnvoll nutzbaren Frequenzen mehr zur Verfügung stünden. Die derzeitigen Lizenzierungsverfahren beinhalteten detaillierte Vorgaben, die die Transparenz der Verantwortlichkeiten bei Rundfunkunternehmen sicherstellen könnten. Dies schließe kriminell motivierten Missbrauch nicht aus. Ermittlungskompetenzen besitze die Landesrundfunkzentrale nicht, sie beschränke sich auf die Prüfung vorliegender Angaben. Die Aufgabe bestehe nicht in der Vermeidung von Wirtschaftskriminalität sondern in der bedarfsgerechten Überwachung und Regulierung von Medientätigkeit. Entscheidend sei nicht, ob und wie das Programm beeinflusst werde, sondern ob es in dem durch die Meinungsfreiheit definierten Rahmen bleibe. Zur Frage des Vorwegabzuges sei festzustellen, dass aufgrund des durch demografische und wirtschaftliche Entwicklung sinkenden Gebührenaufkommens, Landesrundfunkanstalt und Norddeutscher Rundfunk für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Vorwegabzug angewiesen seien. Berücksichtigt werden müsse, dass die Landesrundfunkanstalt in der Funktion als Medienzentrale auch für das Internet zuständig sei. Hier seien im nennenswerten Umfang kriminelle Handlungen festzustellen, während das Aufkommen von Vergehen im Rundfunkbereich sehr gering sei und es bisher keinen Fall einer Nichtahndung eines Vergehens aufgrund des Überschreitens der sechsmonatigen Frist gegeben habe.

Radio LOHRO hat erläutert, dass der generellen Betrachtung der Digitalisierung und cross-medialen Prozesse in der Medienlandschaft im vorliegenden Gesetzentwurf und die Umbenennung der Landesrundfunkzentrale in Medienanstalt M-V (MMV) grundsätzlich zugestimmt werde. Fraglich erscheine allerdings, ob das in den letzten Jahren stetig gewachsene Aufgabenprofil der Anstalt, das sich nicht zuletzt in der avisierten Namensänderung manifestiere, noch durch eine bedarfsgerechte Finanzausstattung begleitet werde. Begrüßt werde, dass mit der Neuaufnahme des § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nichtkommerzielle lokale und regionale Medien sowie anderer Bürgermedien gesetzlich berücksichtigt würden. Eine Einbeziehung von Miet- oder Betriebskosten in die Fördermaßnahmen könne eine kontinuierlichere Finanzplanung für nichtkommerzielle Medienprojekte ermöglichen und die Antragstellung vereinfachen. Dadurch würden die partizipative Demokratie und Medienbeteiligung sowie der Medienstandort Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig gestärkt. Problematisch erscheine der Versuch, durch die Entkopplung von Zuweisungs- und Zulassungsverfahren weiter deregulierend auf die Medienlandschaft einzuwirken. Durch die offene Verfahrensweise und insbesondere durch die angestrebte Entkopplung von Veranstalterzulassung und Frequenzzuweisung gemäß § 6 des Gesetzentwurfes werde der lokale und nicht-kommerzielle Rundfunk stark benachteiligt. Im Übrigen müsse das Prinzip der Sicherstellung der Versorgung in der Fläche durch landesweite Veranstalter beibehalten werden. Bezweifelt werde, dass die ersatzlose Streichung der Rundfunkabgabe ohne die Prüfung von durchsetzbaren Alternativen dem Ziel der bedarfsgerechten Finanzausstattung der Anstalt gerecht werden könne. Insgesamt würden die Belange des lokalen Rundfunks nicht ausreichend gewürdigt.

Mit der Entkoppelung in der jetzigen Form bestehe die Gefahr, dass man als Rundfunkanbieter zugelassen sei, aber bei der Frequenzzuweisung (vor allem auch im engen analogen Spektrum) leer ausgehe. Zudem gebe es keine Übersicht der im Land zugelassenen Rundfunkbetreiber, da die Veröffentlichung gestrichen sei, die in geeigneter Form auch aus Transparenzgründen vorhanden sein solle. Im Falle der Notwendigkeit, sich irgendwann in digitale Plattformen einkaufen zu müssen, könne sich ein kleiner lokaler und nicht-kommerzieller Anbieter diese Entgelte nicht leisten oder wäre möglicherweise nur verschlüsselt empfangbar, was dem Charakter eines Bürgermediums diametral entgegenstehe. § 50b Absatz 1 des Gesetzentwurfes müsse schärfer gefasst und ein geeignetes transparentes Verfahren der Veröffentlichung der Rundfunkanbieter durch die Landesrundfunkzentrale gefunden werden. Die crossmediale Betrachtung in § 11 Absatz 3 des Gesetzentwurfes werde positiv bewertet. Die Regelungen des § 22 des Gesetzentwurfes mit seinen Bemühungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt würden begrüßt. Der Verzicht auf den Versorgungsauftrag gemäß § 26 Satz 2 des Gesetzentwurfes werde für das Flächenland Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt. Ergänzend zu § 50b Absatz 1 des Gesetzentwurfes werde folgende Formulierung vorgeschlagen: „Plattformen privater Anbieter mit Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen haben sicherzustellen, dass die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen Regionalprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen. Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle, Veranstalter von nichtkommerziellem lokalen und regionalen Rundfunk sowie andere Bürgermedien bleiben unberührt.“ Es sei die Einführung einer Must-Carry-Regelung für den Hörfunkbereich zu prüfen. Ein Augenmerk müsse auf die Gefahr gelegt werden, dass zukünftig nur noch Ballungsgebiete versorgt würden und Frequenzen, die sich wirtschaftlich nicht rechneten, abgeschaltet würden. Die Neuregelung des § 56 sei ausdrücklich zu begrüßen. Die geplante Abschaffung der Rundfunkabgabe nach § 59 des Gesetzentwurfes sei unangebracht. Die Rundfunkabgabe sei auch in Zukunft geboten. Ein privatwirtschaftlicher Anbieter müsse Beiträge zur finanziellen Ausstattung der Landesmedienanstalt leisten, damit deren gesetzliche Aufgabe erfüllt werden könne. Die Bemühungen der Landesregierung für eine vielfältige Medienlandschaft durch die gesetzliche Verankerung von „Formen der nicht-kommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie anderer Bürgermedien“ in § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Gesetzentwurfes seien als Anerkennung der langen, erfolg- und umfangreichen sowie kontinuierlichen ehrenamtlichen Arbeit vieler Menschen sehr zu begrüßen. Die neue Zusammensetzung des Beirats nach § 60 Absatz 2 und 3 des Gesetzentwurfes erscheine nicht ausgewogen genug. Vorgeschlagen werde, den Beirat um zwei Personen auf acht Personen durch die Entsendung von jeweils zwei Vertretern des Landesrundfunkrates und des Landesmedienausschusses zu erhöhen. Durch die Ehrenamtlichkeit sei dies im Wesentlichen kostenneutral. Mit ihrer räumlichen Begrenzung und ihrer Ausrichtung seien der nicht-kommerzielle Rundfunk und die Bürgermedien in besonderem Maße prädestiniert, lokale und regionale Themen und Nachrichten medial darzustellen und zu verbreiten. In Zeiten, in denen die Gebühreneinnahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schwänden, Werbeeinnahmen privater Medien zurückgingen und die Printmedienlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern weit reichenden Konzentrationsprozessen unterliege, könnten lokal verortete und von ehrenamtlichem Engagement getragene Medien wie der nichtkommerzielle Rundfunk und Bürgermedien dazu beitragen, politische, kulturelle und sonstige gesellschaftlich relevante Themen, die überregionale Aufmerksamkeitsschwellen nicht erreichten, darzustellen und medial zu verbreiten.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord** und der **Künstlerbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.** haben in einer gemeinsamen Stellungnahme klargestellt, dass eine vielfältige Medienlandschaft nicht nur Ausdruck, sondern auch Voraussetzung für eine lebendige Demokratie sei. Demnach sei der Ansatz einer crossmedialen Betrachtung von Konzentrationsprozessen positiv zu bewerten. Die geplante Regelung zur Erleichterung der Veranstaltung von nichtkommerziellem Rundfunk, die Umbenennung der Landesrundfunkzentrale in Medienanstalt M-V (MMV) sowie die durchgängige Verwendung der weiblichen und männlichen Form im Gesetzestext werde zugestimmt. Es bleibe allerdings fraglich, ob das in den letzten Jahren stetig gewachsene Aufgabenprofil der Anstalt, das sich nicht zuletzt durch die avisierte Namensänderung manifestiere, noch durch eine bedarfsgerechte Finanzausstattung begleitet werde. In diesem Zusammenhang werde die geplante ersatzlose Streichung der Rundfunkabgabe abgelehnt. Vielmehr seien der Landtag und die Landesregierung aufgefordert, nach Alternativen zur angemessenen finanziellen Beteiligung der Rundfunkveranstalter an den von ihnen verursachten Kosten zu suchen und diese zu normieren. Die Landesmedienanstalten sollten künftig an den Erhöhungen der Rundfunkgebühr teilhaben. Die für den privaten Rundfunk komplizierten wirtschaftlichen wie demografischen Rahmenbedingungen in einem strukturschwachen Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern dürften nicht dazu führen, dass anerkannte Standards zur Sicherung der Meinungsvielfalt aufgegeben bzw. in Frage gestellt würden. Dies werde in Ansätzen bei der Neuregelung von Konzentrationsrechtlichen Vorgaben für die Rundfunkveranstalter sowie im Zuge der Entkopplung von Zuweisungs- und Zulassungsverfahren gesehen. Gerade die oben genannten Rahmenbedingungen verleiteten zu beschleunigten Konzentrationsprozessen sowie zur Aufgabe von publizistischer Vielfalt und Qualität, sofern der Gesetzgeber nicht wirksam gegensteuere. Im Übrigen bedinge Medienkonzentration einen eingeschränkten Wettbewerb, der die nachhaltige Entwicklung der Medienwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern beeinträchtige. Demgegenüber sei das nunmehrige Festhalten am Auswahlkriterium „Zusammensetzung des Antragstellers“ im Zuweisungsverfahren als ein positives Signal zur Stärkung binnenpluraler Strukturen in der Rundfunklandschaft Mecklenburg-Vorpommerns zu werten. Das Landesrundfunkgesetz Mecklenburg-Vorpommern verbinde sogenannte außenplurale wie binnenplurale Elemente zur Vielfaltssicherung, wobei die Zielvorstellung einer außenpluralen Anbietervielfalt als gescheitert anzusehen sei. Insofern seien binnenplurale Veranstalterstrukturen unverzichtbar für die Vielfaltssicherung. Insgesamt stimme es trotzdem bedenklich, dass die Landesregierung die Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit mit der für das demokratische Gemeinwesen konstitutiven Meinungsvielfalt, deren Sicherung einer wirksamen Konzentrationskontrolle bedürfe, in den Regelungskomplexen Zuweisung und Zulassung nicht als vorrangiges Ziel behandle. Die vorgesehene Obergrenze zur Beteiligung von Zeitungsverlagen und Rundfunkveranstaltern an anderen Rundfunkveranstaltern in Höhe von 25 Prozent der Kapital- und Stimmrechte müsse deutlich reduziert werden, da ab 25 Prozent ein möglicher maßgeblicher Einfluss Vielfaltsgefahren beinhalten könne (vgl. § 28 Absatz 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag). Vorgeschlagen werde eine Obergrenze von maximal 20 Prozent. Die Beteiligung von Zeitungsverlagen an Rundfunkveranstaltern verbiete sich insbesondere für den regionalen und lokalen Rundfunk gänzlich, sofern die Verlage dort eine marktbeherrschende Stellung innehätten. Lokale bzw. regionale Verbreitungsgebiete seien wegen der dort fehlenden Anbietervielfalt konzentrationsrechtlich als besonders sensibel zu betrachten. Des Weiteren werde bei einer crossmedialen Betrachtung von Konzentrationsprozessen im Zeitalter digitaler Medien die Berücksichtigung verwandter Märkte und eine Regelung, die z. B. Plattformbetreiber in konzentrationsrechtliche Regelungen mit einbeziehe, erwartet.

Insofern entsprächen die Regelungen zur Verhinderung von vorherrschender Meinungsmacht nicht in jeder Hinsicht dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Optimierungsgebot. Regelungen zur Vielfaltssicherung müssten dem Bundesverfassungsgericht folgend nach einer situationsbezogenen Einschätzung der Vielfaltsgefahren in der jeweiligen aktuellen Marktsituation für das jeweilige Verbreitungsgebiet (Evaluierungspflicht des Gesetzgebers) für die Rundfunkaufsicht praktikabel und durchsetzbar formuliert werden. Ein effizientes Verfahren dazu beginne mit der Gefahrenabwehr im Zulassungsverfahren. Es werde deshalb vorgeschlagen, die Landesmedienanstalt gegenüber dem Landtag gesetzlich zu verpflichten, im Abstand von zwei Jahren einen Bericht zur Entwicklung der Meinungsvielfalt in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der crossmedialen Konzentrationsprozesse im Land vorzulegen. Dieser Bericht solle eine Prüfung der Ausgewogenheit der Programme (§ 22 Rundfunkgesetz M-V) beinhalten. Der Gesetzgeber habe ein erstes zweckmäßiges Instrument, seiner Evaluierungspflicht nachzukommen. Da die vielfaltssichernden Elemente des Auswahlverfahrens nur bei mehreren Bewerbern zur Anwendung kämen, sei eine effektive Konzentrationskontrolle, die zur Vielfaltssicherung die Begrenzung von Beteiligungen beinhalte, von besonderer Bedeutung für die Ausgestaltung der Medienordnung in Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Schwerpunkt eines demokratisch verfassten Medienrechts im Zeitalter der medialen Konvergenz sei die Ausgestaltung der inneren Rundfunkfreiheit durch den Gesetzgeber. Anderen Landesmediengesetzen folgend solle der Umfang, in dem Rundfunkveranstalter ihren redaktionell Beschäftigten Einfluss auf die Programmgestaltung einräumen, insbesondere durch organisatorische und rechtliche Regelungen der Beteiligung der redaktionell Beschäftigten oder einer von ihnen gewählten Vertretung bei Veränderung der publizistischen Ausrichtung des Gesamtprogramms und des Programmschemas sowie durch die Gewähr der eigenen journalistischen Verantwortung als Auswahlkriterium bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten berücksichtigt werden. Davon unabhängig sei es zwingend geboten, journalistische bzw. publizistische Voraussetzungen in den Katalog der Zulassungsvoraussetzungen für Rundfunkveranstalter als eigenständiges Prüfkriterium aufzunehmen. Auch bei geänderten technischen und wirtschaftlichen Realitäten seien dem dienenden Charakter der Rundfunkfreiheit angemessene, vielfaltssichernde Rahmenbedingungen unverzichtbar für die Medienordnung. Die Umsetzung der Vorschläge durch den Gesetzgeber garantiere, dass die Veränderung von wirtschaftlichen wie technischen Rahmenbedingungen im Rundfunk im Interesse eines wesentlichen Adressaten der Rundfunkfreiheit, den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes angemessen demokratiepolitisch begleitet werde. Die Gesetzesnovelle sei vom analogen auf den digitalen Technologieumstieg gekennzeichnet. Grundsätzlich seien viele Ansätze zu begrüßen und richtig, aber es würde das notwendige Gleichgewicht von medienwirtschaftlichen, technologie- und demokratiepolitischen Antworten auf die aktuellen Fragestellungen fehlen. Es zeichne sich ein Spannungsfeld zwischen der bundesweiten technologischen Entwicklung und der Marktentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern ab. Die Mediennutzung verändere sich unter anderem auch durch die Nutzung des Internets. Durch den langfristigen Aufbau der technischen Voraussetzung für die Internetversorgung in unserem Flächenland könnten die vorhandenen theoretischen Möglichkeiten kaum genutzt werden. Die Internetnutzung sei in Mecklenburg-Vorpommern am geringsten, von dieser Situation seien die Hörfunkveranstalter besonders betroffen. Daraus ergebe sich ein Widerspruch, auf die auch das Gesetz noch nicht die richtigen Antworten gefunden habe. Das betreffe auch den Bereich der Vielfaltssicherung. Durch die technologische Entwicklung und die Digitalisierung werde sich die Architektur des Gesetzes grundlegend verändern.

Eine tragende Säule zur Vielfalts- und Qualitätssicherung sei in der Vergangenheit das Auswahlverfahren gewesen. Bei der Bewerbung um eine Frequenz hätten sich die Bewerber anhand von Qualitätsmerkmalen messen lassen müssen. Durch die Digitalisierung bekomme das Auswahlverfahren eine andere Bedeutung mit der Folge, dass bei der Plattformbelegung das Auswahlverfahren mit seinen Kriterien keine Rolle mehr spiele. Die vorgesehene Regelung, wie die Must-Carry-Regelung zur Plattformregulierung, die weitestgehend vom Rundfunkstaatsvertrag übernommen worden sei, sei nicht ausreichend. Zur Sicherung der Vielfalt beim privaten Hörfunk gebe es bundesweit nur das außen- und binnenplurale System. Aufgrund der Marktsituation, Strukturschwäche und der demographischen Entwicklung im Land sei der außenplurale Ansatz gescheitert. Im Gesetz werde davon ausgegangen, dass Außenpluralität erreicht werde, wenn drei Veranstalter der gleichen Programmart zugelassen würden. Das werde nie so sein. Im regionalen und lokalen Rundfunk sei es noch schwieriger. Im lokalen Bereich hätten Veranstalter in der Regel aufgrund der Marktsituation ein Alleinstellungsmerkmal. Aus diesem Grund sei die Frage der Vielfältigkeit besonders sensibel zu beurteilen und zu bewerten. Da ein außenplurales System nicht durchzusetzen sei, müsse an binnenpluralen Ansätzen festgehalten werden. Die Formulierung des § 3 Absatz 5 des Gesetzentwurfes sei unstimmtig und überflüssig. Für den § 6 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzentwurfes werde folgende Formulierung vorgeschlagen: „Eine Verlängerung um 5 Jahre ist zulässig.“ Diese Änderung korrespondiere dann mit dem Entwicklungstempo und der Kurzlebigkeit von Medienangeboten. Die bisherigen in § 11 Absatz 3 des Gesetzentwurfes übernommenen Definitionen aus § 28 Absatz 1 bis 4 Rundfunkstaatsvertrag seien für eine wirkungsvolle Konzentrationskontrolle an dieser Stelle unverzichtbar. Insbesondere § 28 Absatz 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag solle Bestand haben. Die Aufhebung des § 26 Satz 2 und 3 Rundfunkgesetz M-V sei für das Flächenland Mecklenburg-Vorpommern, in dem die Mehrheit der Bevölkerung im ländlichen Raum lebe, abzulehnen. Die Regelung des § 38 Absatz 8 Rundfunkgesetz M-V führe zu Rechtsunsicherheit und widerspreche dem durch das Grundgesetz vorgegebenen Auftrag der politischen Parteien. In den § 53 Absatz 3 Rundfunkgesetz M-V seien als neue Zuständigkeit Entscheidungen nach § 52b Absatz 4 Satz 4 Rundfunkstaatsvertrag aufzunehmen. Das Recht des Medienausschusses M-V (MAMV), wesentliche programmliche und finanzielle Entscheidungen auf der Ebene der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten mit zu beeinflussen, sei unzureichend geregelt. Das Abstimmungsverhalten der Vertreterinnen oder Vertreter der Medienanstalt M-V (MMV) in Organen nach § 35 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag solle durch verbindliche Voten des MAMV begleitet werden. Die vorgeschlagene Neuregelung in § 56 Absatz 3 bis 6 des Gesetzentwurfes werde ausdrücklich begrüßt. Der Novellierung von § 58 Absatz 1 Rundfunkgesetz M-V werde zugestimmt. Diese klarstellende Regelung erhöhe die Rechtssicherheit. Die Neuregelung des § 59 Rundfunkgesetz M-V und der damit einhergehende Verzicht auf eine durchsetzbare Regelung zur angemessenen finanziellen Beteiligung privater Rundfunkveranstalter an Aufgaben, die mit der Förderung der Medienkompetenz verbunden seien, sei nicht nur angesichts der gesellschaftlichen Debatte über die gesamtgesellschaftliche Verantwortung des privaten Rundfunks kontraproduktiv und werde abgelehnt. Die Aufnahme der Förderung von Formen nichtkommerzieller Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie anderer Bürgerinnen- und Bürgermedien in § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Gesetzentwurfes könne wesentlich zur Rechtssicherheit und qualitativen Weiterentwicklung von Bürgerinnen- und Bürgermedien in Mecklenburg-Vorpommern beitragen und werde durchweg positiv bewertet. Die Benennung von zwei Vertretern des Landes für den Beirat nach § 60 Absatz 4 des Gesetzentwurfes beanspruche das Prinzip der Staatsferne unverhältnismäßig. Vorgeschlagen werde, jeweils zwei Vertreter aus dem Medienausschuss und dem Landesrundfunkrat in den Beirat zu entsenden.

Der **Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat zur Aufgabenerweiterung der Medienanstalt in § 60 Absatz 1 Punkt 5 angemerkt, dass die Landesmedienanstalt die Finanzierung neuer Aufgabenbereiche nur umsetzen könne, wenn sinkende Standards oder der Wegfall von bisherigen gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichen in Kauf genommen würden. Bei einem zusätzlich zu finanzierender Bereich sei zu erwarten, dass die Landesrundfunkzentrale an den bisherigen gesetzlich festgelegten Bereichen Einsparungen vornehmen werde, da andere Einsparmöglichkeiten im Haushalt der Landesmedienanstalt nicht in dem entsprechenden Ausmaß vorhanden seien. Ein weiterer Aufgabenbereich könne also nur mit einer entsprechenden Finanzausstattung eingeführt werden. Durch die demographische und soziale Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern werde das Gebührenaufkommen und damit der Haushalt der Landesrundfunkzentrale vermutlich schrumpfen. Die im Koalitionsvertrag aufgeführten Ziele hinsichtlich des Erhalts der Offenen Kanäle und der Stärkung der Medienkompetenz würden bei einem gesetzlich neu hinzukommenden festgelegten Aufgabenbereich, wenn überhaupt, nur mit immensen Qualitätsverlusten erreicht. Grundsätzlich sei die Veranstaltung von „nichtkommerziellem Hörfunk“ zu begrüßen. Die finanzielle Ausstattung dieses Aufgabenbereichs könne sich aus dem bisher in § 60 Absatz 2 und 4 des Rundfunkgesetzes M-V geregelten Vorwegabzug ergeben. Vorgeschlagen werde deshalb die Beibehaltung des § 60 Absatz 1 Satz 2 in der Ursprungsfassung des Rundfunkgesetzes M-V vom 20. November 2003 sowie die Ersetzung der bisherigen Absätze 2 und 4 des § 60 durch nachfolgende Passage: „Die Landesanstalt kann im Interesse der Meinungsvielfalt in von ihr festzulegenden Verbreitungsgebieten Veranstalter nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zulassen. Dabei hat sie auf eine ausgewogene regionale Verteilung in unterschiedlich strukturierten Landesteilen hinzuwirken. Hierfür stehen ihr 20 von 100 des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages zu.“ Die überwiegende Mehrheit der neuen Bundesländer, in denen es Offene Kanäle und eine intensive Förderung von Projekten der Medienkompetenz und/oder immense personelle Ressourcen in den Landesmedienanstalten im Bereich der Medienpädagogik gebe, verzichte auf einen Vorwegabzug. Es falle zudem auf, dass gerade Flächenländer wie Thüringen und Sachsen-Anhalt auf einen Vorwegabzug verzichteten. Die Förderung von politischer Kultur und Partizipation über Bürgermedien habe sich in Flächenländern anderen Herausforderungen zu stellen. Es gebe oftmals vor Ort keine entsprechenden Strukturen, auf die zurückgegriffen werden könne, wie dies in stark besiedelten Bundesländern der Fall sei, so habe Mecklenburg-Vorpommern keine universitäre Ausbildung im journalistischen Bereich. Bürgermedien und Medienkompetenzprojekte hätten somit in Flächenländern viel komplexere Anforderungen zu erfüllen, um entsprechende qualifizierte Angebote vorzuhalten. In Anlehnung an diese Bundesländer werde vorgeschlagen, den bisherigen Vorwegabzug nach § 60 Absatz 2 und 4 Rundfunkgesetz M-V künftig für die Veranstaltung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zu verwenden. Bisher komme der Vorwegabzug dem Norddeutschen Rundfunk zugute. Dieser finanziere diese Aufgabenbereiche jedoch bereits aufgrund der gesetzlich festgelegten Programmgrundsätze mittels der Rundfunkgebühren. Nach § 60 Absatz 3 Rundfunkgesetz M-V würden schon heute Mittel, die die Landesrundfunkzentrale nicht in Anspruch nehme, an den Norddeutschen Rundfunk für die audiovisuelle Darstellung des Landes M-V und für die Produktion der Filmschaffenden aus M-V abgeführt. Trotz der strukturell erschwerten Bedingungen für Bürgermedien und Medienkompetenzprojekte eines Flächenlandes lasse sich aus diesen gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien schließen, dass der gesetzlichen Zweckbindung der Bürgermedien und bildungspolitischen Aspekten der Medienarbeit zugunsten der Förderungsbereiche des Norddeutschen Rundfunks eine nachgeordnete Rolle zugewiesen werde.

Eine bereits bestehende Medienkonzentration werde damit zulasten einer Meinungsvielfalt zementiert. Dies widerspreche auch dem Koalitionsvertrag (Nummer 361, 362, 364 und 365) sowie den Grundsätzen der Vereinbarung zur Medienkompetenz vom 28. Juni 2007.

Der **Landesverband regional tv Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat ausgeführt, dass es Probleme in Bezug auf das lokale Fernsehen in Mecklenburg-Vorpommern gebe. Die angestrebte Medienvielfalt könne in den strukturschwachen Regionen unter den jetzigen Voraussetzungen nicht umgesetzt werden. Damit Regionalveranstalter ein ernsthaftes Fernsehen ökonomisch betreiben könnten, müssten die mit zusätzlichen Lizenzen und ausreichend finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Der **Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.** hat ausgeführt, dass die Entkopplung von Zuweisung und Zulassung und die Einführung des sogenannten "Medienführerscheins" gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfes unterstützt werde. Die Aufhebung des Verbots der mehrfachen Zulassung (§ 11 Absatz 3 Satz 1 Rundfunkgesetz M-V sowie die Abschaffung der unzeitgemäßen „Anbieterabgabe“ (§ 59 Absatz 2 Satz 2, 3 Rundfunkgesetz M-V) werde begrüßt, da jede Rundfunkabgabe eine unnötige und wirtschaftlich erhebliche Belastung der privaten Medienunternehmen sowie einen Wettbewerbsnachteil darstelle. Die Berücksichtigung der auf Teleshoppingsender als Rundfunkveranstalter anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkgesetzes M-V sowie des Merkmals der Angebotsvielfalt neben dem der Meinungsvielfalt und die im Gesetzestext explizit normierte Möglichkeit der Zulassungsverlängerung (§ 18 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfes) würden ebenfalls zugestimmt. Die Verlängerungsmöglichkeit der Zulassung müsse mindestens sieben Jahre betragen, um Planungs- und Rechtssicherheit für die Sender zu gewährleisten. Eine pauschale und unabhängig vom Bedarf erfolgende Zuordnung/Zuweisung an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Plattformbetreiber sei auszuschließen. Die Möglichkeit von Teilzuordnungen/-zuweisungen sowie das Kriterium der „bedarfsgerechten“ Zuordnung/Zuweisung sollten in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Bei der Zuordnung/Zuweisung von analogen und digitalen Übertragungskapazitäten müsse eine gleichwertige Vielfalt von privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogrammen in dem Sinne sichergestellt sein, dass sie bedarfsgerecht und nicht im Sinne einer hälftigen Aufteilung erfolge. Die Abschaffung des Verbots der mehrfachen Zulassung sei zu befürworten. Es werde sich in der Praxis zeigen, ob die gewählten Begrenzungen von Beteiligungen und Fremdinhalten angemessen angesetzt worden seien. Die Einführung der sogenannten „Drittelregelung“ bei der analogen Kabelbelegung müsse rückgängig gemacht werden, um wieder eine umfangreichere Vielfaltsbelegung durch die Landesrundfunkzentrale zu ermöglichen. Must-Carry-Regelungen zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks müssten auf die Hauptprogramme und das landeseigene Dritte Programm zurückgeführt werden. Vorgeschlagen werde die Aufnahme einer Verfahrensregelung für den Fall der Digitalisierung analoger Kanäle gebeten. Hierfür seien transparente Kriterien aufzustellen, die eine entsprechende Einbeziehung der Anbieter und der Landesmedienanstalt sicherstellten. Bei der Belegung von „gemischten“ Plattformen und „reinen“ Hörfunkplattformen sollten nach Landesrecht zugelassene Hörfunkveranstalter vorrangig weiterverbreitet werden. Die Einführung des „Führerscheinprinzips“ in den §§ 8, 18 Absatz 2 des Gesetzentwurfes, das heißt, die künftige Unterscheidung der allgemeinen medienrechtlichen Zulassung als Veranstalter von der konkreten Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach § 8, sei ausdrücklich zu begrüßen.

Damit verfolge der Gesetzgeber den bereits in anderen Landesmediengesetzen verankerten Grundsatz der Entkopplung von Zuweisung und Zulassung. In anderen Landesmediengesetzen habe sich der Medienführerschein als praktikable Alternative erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund der bevorstehenden Digitalisierung, die häufig mit Investitionen (Anlagenabschreibung, Immobilien, etc.) verbunden sei, sei die Aufrechterhaltung der Zulassungsverlängerung gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzentwurfes erforderlich. Private Veranstalter befänden sich im Wettbewerb mit öffentlich-rechtlichen Veranstaltern, die mittels ihrer Gebührenfinanzierung und deren Entwicklung in den letzten Jahren einen praktisch infiniten Planungshorizont zu haben schienen. Um mehr Planungs- und Investitionssicherheit für private Rundfunkunternehmen zu gewährleisten, müsse über eine Verlängerung in einem größeren zeitlichen Umfang als fünf Jahre nachgedacht werden. Bei der Feststellung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten innerhalb des Nutzungsplanes nach § 5 Absatz 2 Rundfunkgesetz M-V solle eine gleichgewichtige Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks zur Geltung kommen. Dies müsse in dem Sinne sichergestellt sein, dass sie bedarfsgerecht und nicht im Sinne einer hälftigen Aufteilung erfolge. Dies müsse im Gesetzestext oder in der Begründung entsprechend ergänzt werden. Mit dieser Änderung lasse sich dann aus dem Bedarf auch der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuzuordnenden Übertragungskapazitäten ableiten, so dass die mit der vorgesehenen Streichung von § 5 Absatz 2 Rundfunkgesetz M-V einhergehende Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen sei. Mit der Entkopplung der Zuweisung von der Zulassung gehe auch die Möglichkeit einher, gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfes Übertragungskapazitäten an Plattformbetreiber zuzuweisen, wie es der Rundfunkstaatsvertrag vorsehe. Im Übrigen sei nicht zu erwarten, dass es zu Konflikten komme, da keine weiteren Frequenzen vorhanden seien. Das Medienführerscheinprinzip dürfe jedoch nicht automatisch zu einer Veränderung des Verfahrens der Kapazitätszuweisung und der Vielfaltsbelegungsvorgaben führen. Daher müsse im Gesetzentwurf zumindest in der Begründung deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass eine pauschale Zuweisung von Rundfunkkapazitäten an Plattformbetreiber nicht erfolgen dürfe. Privilegierter Zugang gebühre Rundfunkanbietern unter angemessener Berücksichtigung von Teleshoppingangeboten. Beide Anbietergruppen unterlägen einer besonderen Regulierung, die für Plattformbetreiber nicht vorgesehen werde. Vorstellbar bei der Zuweisung sei allenfalls, dass in einem Stufenverhältnis nicht durch den Rundfunk oder vergleichbare Telemedien genutzte (Rest-)Kapazitäten auch durch sonstige Telemedien wie Plattformanbieter genutzt würden. Der Gesetzentwurf müsse die Möglichkeit von Teilszuordnungen/-zuweisungen sowie das Kriterium der „bedarfsgerechten“ Zuordnung/Zuweisung aufnehmen. Dies gelte auch mit Blick auf die Zuordnung/Zuweisung an öffentlich-rechtliche Rundfunkanbieter. Die Regelung des § 11 Absatz 2 des Gesetzentwurfes werde befürwortet. Nicht erkennbar sei, weshalb die sich bereits in der Diskussion befindlichen 35 Prozent des Kapitals nicht durchgesetzt hätten. Zu begrüßen sei, dass die in § 11 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzentwurfes vorgesehene Möglichkeit für regionale Programmveranstalter, Inhalte anderer Programme zu übernehmen, eingeführt wurde. Im Sinne einer Wirtschaftlichkeit beim Aufbau regionaler Programme könne diesen Veranstaltern so ein Maximum an Planungssicherheit gewährt werden. Es werde sich in der Praxis zeigen, ob die gewählten Begrenzungen von Beteiligungen und Fremdinhalten angemessen angesetzt worden seien. Weder im Rundfunkgesetz M-V noch im Kanalbelegungsplan gebe es gesetzlich fixierte Auswahlkriterien für die gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Rundfunkgesetz M-V normierte „Drittelregelung“. Auch fehle es an einer ausreichenden Berücksichtigung von Teleshoppingsendern.

Die genannten Umstände bedeuteten im analogen Bereich eine Gefahr für eine Minderung des Vielfaltangebotes durch den Kabelnetzbetreiber. So drohe etwa durch eine Verordnung des Bundes zu sicherheitsrelevanten Funkdiensten (SchuTSEV) Anfang 2011 der Verlust von mindestens zwei analogen Kanälen (S4/S5), die nur noch digital betrieben werden dürften. Zusätzlich finde eine intensive Diskussion über die künftige Nutzung der sogenannten Digitalen Dividende und die Öffnung des oberen Frequenzbereichs der Rundfunkkapazitäten (Kanäle 61 bis 69) z. B. für Mobilfunkdienste statt, die zu Störungen beim Kabel-TV-Empfang führen könnten. Die Planungen etwa der öffentlich-rechtlichen Anstalten, künftig auch kapazitätsintensive HD-Programme im Kabel verbreiten zu wollen, erhöhe den Druck auf das analoge Kapazitätsspektrum. Von einer Ausweitung der Kapazitäten für ARD und ZDF seien maßgeblich kleinere private Sendeunternehmen und/oder Teleshoppingsender betroffen. Insgesamt lasse sich daher festhalten, dass die Digitalisierung des Kabels deutlich langsamer voranschreite als vor Jahren durch die Netzbetreiber angekündigt. Gleichzeitig bestünden jedoch Planungen der Netzbetreiber, die analoge Abschmelzung sukzessive voranzutreiben. Die Situation der Kapazitätsengpässe entwickle sich derzeit vergleichbar dem analogen Umfeld auch in nicht ausgebauten digitalen Kabelnetzen, in denen bereits erste Sendeunternehmen wegen Kapazitätsmangels ihre Digitalverbreitung wieder verloren hätten. Dies hänge neben der Simulcast-Verbreitung damit zusammen, dass der Ausbau von Kapazitäten durch die Netzebene-3-Betreiber vielfach nur zugunsten von Triple-Play-Angeboten (Internet, Telefonie, Rundfunk) durchgeführt werde. Mit der Abschaltung der analogen Übertragung werde unmittelbar Einfluss auf die Reichweite der Programmveranstalter und Telemedienanbieter genommen. Dies berge erhebliche Risiken für die Verbreitung der betroffenen Sender und eine Gefahr für die Angebots- und Anbietervielfalt, die nur durch entsprechend konkrete vielfaltsichernde Vorgaben zugunsten der privaten Anbieter bei der Belegung gewährleistet werden könnten. Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes besage dass die Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum bei der Festlegung von Must-Carry-Verpflichtungen hätten. Insgesamt stärke die Entscheidung die audiovisuelle Politik der Mitgliedstaaten und der Länder, um Ziele des Medienpluralismus und der Angebotsvielfalt zu erreichen. Es sei daher Aufgabe des Landesgesetzgebers, diese Vielfaltsicherung entsprechend zu gewährleisten. Der Gesetzentwurf stelle das falsche Schutzobjekt in den Mittelpunkt der Betrachtung. Es stimme bedenklich, wenn der Gesetzgeber davon ausgehe, dass es allein den Kabelnetzbetreibern obliege, wie er die Ausdehnung der Kabelnetze gestalte. Die Auswirkungen für die von diesen Entscheidungen eines marktmächtigen und in seinem Verbreitungsgebiet wettbewerbslosen Unternehmens betroffenen Veranstalter und Anbieter seien ebenfalls in die Betrachtungen einzubeziehen. Gefordert werde daher, die „Drittelregelung“ rückgängig zu machen und stattdessen die Belegungskompetenz der Landesrundfunkzentrale zugunsten der privaten Meinungs- und Angebotsvielfalt zu erweitern. Nach dem derzeitigen Kanalbelegungsplan seien mindestens drei landesfremde Dritte Fernsehprogramme und hiervon zumindest die der benachbarten Bundesländer vor privaten Voll- und Spartenprogrammen im Can-Carry-Bereich vorrangig zu berücksichtigen. Dies könne zu einer Bevorzugung von bis zu neun landesfremden Dritten Programmen führen. Die Belegungsregelungen zugunsten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks müssten deshalb auf die Hauptprogramme und das landeseigene Dritte Programm zurückgeführt werden. Bekräftigt werde die Forderung nach einer Verfahrensregelung zur Digitalisierung analoger Kanäle, welche die Netzbetreiber willkürlich und ohne Absicherung der Rundfunkanbieter vornehmen könnten. Hierfür gebe es keine ländereinheitliche Bestimmung. Die privaten Anbieter, die diese Abschmelzung betreffe, seien daher medienrechtlich darauf angewiesen, dass das Landesrecht eine entsprechende Absicherung vorsehe.

Zur Sicherung des derzeitigen Programmbestandes in analogen Kabelanlagen müsse durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass vor der Entscheidung über den Analog-Digital-Umstieg und einer damit verbundenen möglichen Abschmelzung analoger Verbreitung zu Lasten privater Anbieter zum Zwecke der Vielfaltssicherung und der Transparenz eine vorherige Abstimmung mit den Veranstaltern über ein Migrationskonzept erfolgen, ein vorheriges Einvernehmen der Landesmedienanstalt bei der Digitalisierung analoger Kanäle hergestellt sowie eine Missbrauchsaufsicht der Landesmedienanstalt eingerichtet werde. Vorgeschlagen werde folgende Formulierung: „Der Kabelanlagenbetreiber kann mit Einwilligung der Medienanstalt und nach vorheriger Abstimmung mit dem Programmanbieter bzw. Anbieter vergleichbarer Telemedien analoge Kanäle digitalisieren. Vor ihrer Entscheidung hat die Medienanstalt die Veranstalter und Anbieter, deren Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien analog übertragen werden, anzuhören, sofern die digitale Übertragung nicht mit ihnen vereinbart wurde. Sie erteilt die Einwilligung zur Digitalisierung, wenn die Meinungs- und Angebotsvielfalt, die Vielfalt des Rundfunks und die Vielfalt der vergleichbaren Telemedien insgesamt gewahrt sind. Sie soll angemessene Übergangsfristen zu Gunsten der Veranstalter und Anbieter setzen.“ Im Rahmen der anstehenden Änderungen müsse eine landesrechtliche Absicherung auch auf digitalen Plattformen, insbesondere von privaten Hörfunkprogrammen, erfolgen. Belegungsvorgaben zur Vielfaltssicherung seien nicht nur im Fernsbereich erforderlich. Durch den 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erfahre der Hörfunk ohnehin Benachteiligungen, indem er nur auf „reinen“ Hörfunkplattformen gemäß § 52b Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag eine minimale Absicherung im sogenannten „privaten“ Vielfaltsdrittel erfahre. Nach dem Begründungstext zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sollten bei der Auswahl durch den Plattformbetreiber vorrangig die Anbieter berücksichtigt werden, die für das Verbreitungsgebiet durch Landesrecht zugelassen oder mit besonderen Auflagen (Fensterprogramme) versehen seien. Da dies aber auf „gemischten“ Plattformen gemäß § 52b Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag nicht der Fall sei, müsse der Landesgesetzgeber hier nachbessern. Entgegen dem Gesetzesentwurf solle nach § 50 Rundfunkstaatsvertrag der Grundsatz gelten, dass die Entscheidung über die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung der Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien sowohl nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrag als auch des jeweiligen Landesrechts erfolgen solle. Die Länder sollten sich daher nicht zum Nachteil der privaten landesweiten, lokalen und regionalen Programme ihrer Gestaltungsmöglichkeiten immer mehr entledigen und zumindest für digitale landesweite Plattformen Regelungen zum Erhalt der regionalen und lokalen Vielfaltssicherung aufnehmen. Auch und gerade im Hörfunk könnten Probleme entstehen, wenn Netzbetreiber ihre Netze umstrukturierten und dadurch die regionale Abbildbarkeit erschwerten oder unmöglich werden ließen. Daher sollte vor allem dem privaten Hörfunk der Zugang zu Netzen/Plattformen regulatorisch gesichert sein. Gefordert werde die Schaffung einer Must-Carry-Regelung für die genannten Anbieter im RundfG M-V sowohl für „reine“ als auch „gemischte“ Plattformen. Die Definition des Begriffs der Ausgewogenheit in § 22 Absatz 2 Rundfunkgesetz M-V sei veraltet. Um dem verfassungsrechtlich gebotenen Kriterium des vielfältigen Programmangebotes und der Sicherung von Meinungsvielfalt zu entsprechen, könne eine Ausgewogenheit grundsätzlich nur dann festgestellt werden, wenn mindestens zu gleichen Teilen private und öffentlich-rechtliche Programme in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet werden müssten. Nach der gesetzlichen Regelung sei eine Ausgewogenheit jedoch schon dann gegeben, wenn (unbeschränkt viele) öffentlich-rechtliche Programme und nur (mindestens) drei private Vollprogramme verbreitet würden.

Dieses Ungleichgewicht müsse vor dem Hintergrund der vielfältigen privaten Sendelandschaft im Rahmen der anstehenden Novellierung endgültig aufgegeben werden. Hinsichtlich der neuen Ergänzung, dass die drei privaten Vollprogramme „unterschiedlicher Veranstalter“ als Maßstab für die Ausgewogenheit gelten sollen, sei anzumerken, dass die Erfahrungen in der Praxis zeige, dass sich die Vielfältigkeit der Programme auch unabhängig von der Anbietervielfalt im Markt entwickle. Die Regelung des § 67 Absatz 5 des Gesetzentwurfes sehe zum Rundfunkstaatsvertrag veränderte Verjährungsfristen vor. Dieser Widerspruch werde nicht hinreichend geklärt.

Die **Landesarbeitsgemeinschaft Medien Mecklenburg-Vorpommern** hat sich für die Umbenennung der Landesrundfunkzentrale in Medienanstalt M-V ausgesprochen. Damit werde das kontinuierlich gewachsene Aufgabenprofil der Anstalt anerkannt. Ein Defizit bestehe allerdings bezüglich der erklärten Absicht, die Medienanstalt zum Kompetenzzentrum unseres Bundeslandes für audiovisuelle Medien auszubauen. Insbesondere bleibe fraglich, ob das gewachsene Aufgabenprofil der Medienanstalt derzeit noch durch eine annähernd bedarfsgerechte Finanzausstattung unterlegt sei, gerade im Hinblick auf das (Abschmelzen des zur Verfügung stehenden Gebührenaufkommens). Scharf abzulehnen sei daher die vorgesehene ersatzlose Streichung der Rundfunkabgabe. Landesregierung und Landtag seien aufgefordert, durchsetzbare Alternativen zu suchen, die eine angemessene finanzielle Beteiligung der Rundfunkveranstalter an den entstehenden Kosten sicherstellen würden. Die Kultur des Landes werde bei einer Verringerung des Vorwegabzuges unter den derzeitigen Rahmenbedingungen geschwächt und die Gewährleistung freier und individueller Meinungsbildung durch Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit infrage gestellt. Die Verringerung des Gebührenaufkommens beinhalte auch eine Verringerung des Vorwegabzuges. Notwendig sei eine grundsätzliche Neugestaltung der Finanzierungssystematik. Dies seien Fragen der Kulturförderung, die über den Themenbereich Landesrundfunkgesetz hinausgingen. Hinsichtlich der Kriterien für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten in § 6 Absatz 5 des Gesetzentwurfes müsse stärker auf eine Verbesserung der noch immer unzureichenden Vielfalt in der Medienlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern eingewirkt werden. Dies habe hinsichtlich der Vielfalt der unterschiedlichen Medienarten und der Vielfalt der Programme, der einzelnen Angebote selbst als auch hinsichtlich der Vielfalt der Anbieter bzw. der Programmveranstalter zu erfolgen. Vorgeschlagen werde folgende Formulierung: „Lässt sich innerhalb der von der Landesanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, weist die Landesanstalt dem Antragsteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot (...) 6. weitgehend bereit ist, durch Eigen- und Koproduktionen im Land Mecklenburg-Vorpommern zu wirken sowie den technischen und programmatischen Betrieb und die Verwaltung des Senders in Mecklenburg-Vorpommern einzurichten, 7. den redaktionell Beschäftigten Einfluss auf die Programmgestaltung einräumt, insbesondere durch organisatorische und rechtliche Regelungen der Beteiligung der redaktionell Beschäftigten oder einer von ihnen gewählten Vertretung bei Veränderungen der publizistischen Ausrichtung des Gesamtprogramms und des Programmschemas, sowie durch die Gewähr der eigenen journalistischen Verantwortung der redaktionell Beschäftigten, 8. den sozialen Aspekten im Verbreitungsgebiet dienlich ist, insbesondere hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der interkulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie der Integration bislang unterrepräsentierter Gruppen. Das unter Nummer 6 formulierte Kriterium entspreche der Regelung aus § 16 des derzeit geltenden Rundfunkgesetz M-V.“

Damit würden anstrebenswerte wirtschaftliche sowie arbeitsmarktpolitische Effekte im Bundesland gesichert. Das unter Nummer 7 benannte Kriterium orientiere sich an der Formulierung des § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Mediengesetz Niedersachsen. Es sichere anstrebenswerte demokratiepolitische Effekte, insbesondere die innere Meinungsfreiheit in Rundfunkanbietern selbst. Das unter Nummer 8 angeführte Kriterium sei eine Anlehnung an die Erklärung des Ministerkomitees des Europarates zur Rolle von Community-Medien bei der Förderung des sozialen Zusammenhalts und des interkulturellen Dialogs vom 11. Februar 2009. Es schließe ebenso an die Entschließung des Europäischen Parlamentes zu gemeinnützigen Bürger- und Alternativmedien vom 25. September 2008 an und sichere anstrebenswerte demokratiepolitische Effekte, insbesondere die innere und/oder äußere Meinungsvielfalt der Rundfunkanbieter im Bundesland. Der Streichung von § 26 Sätze 2 und 3 Rundfunkgesetz M-V werde widersprochen. § 26 Satz 2 Rundfunkgesetz M-V müsse vielmehr wie folgt gefasst werden: „Veranstalter mit landesweiter Zulassung haben im Rahmen der durch die Zuweisung von Übertragungskapazitäten eröffneten technischen Möglichkeiten die vollständige und gleichwertige Versorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen.“ Bei den Regelungen gehe es nicht nur um die Sicherstellung der Versorgung in rundfunkwirtschaftlich attraktiven Ballungsräumen, sondern eben auch in der Fläche. Die Regelung solle daher an die Entkopplung von Zulassung und Zuweisung angepasst werden. Kein Veranstalter dürfe eine landesweite Zulassung erwerben können, um dann - im Rahmen zuweisbarer und/oder zugewiesener Übertragungskapazitäten - nicht auch das Flächenland zu versorgen. § 53 Absatz 3 des Gesetzentwurfes müsse um folgenden Satz 4 ergänzt werden: „Bei solchen Gegenständen und Entscheidungen stellt der Direktor oder die Direktorin das Benehmen mit dem Landesmedienausschuss her, und der Direktor oder die Direktorin ist diesbezüglich an Beschlüsse des Landesmedienausschusses gebunden.“ Zunehmend würden rundfunkpolitische Entscheidungen auf nationaler und auf der europäischen Ebene gefällt. Deshalb sei es wichtig, dass Direktor/in und der Landesmedienausschuss zu den Gegenständen, Beratungen und Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten vorab Benehmen herstellten und sich somit über die Sicht auf Rundfunkentwicklungen im Land im Kontext nationaler und europäischer Rahmenbedingungen verständigten. Ansonsten bestehe die Gefahr einer tatsächlichen Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen an relevanten rundfunkpolitischen Entscheidungen be- oder verhindert, mindestens eingeschränkt. Zu begrüßen sei die nunmehr in § 56 Absatz 3 bis 6 des Gesetzentwurfes gesetzlich festgelegte Vorgehensweise zum Umgang mit Befangenheit. Der Aufhebung des § 59 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 des Rundfunkgesetzes M-V werde widersprochen und aus grundsätzlichen Bedenken abgelehnt. Es sollte vom Prinzip her beibehalten werden, dass die privatwirtschaftlichen Rundfunkbetreiber dann, wenn Unternehmensgewinne anfallen, an der Finanzierung der Medienkompetenzförderung beteiligt würden. Der Argumentation in der Begründung könne angesichts des geringen Anteils der Abgabe am Gewinnaufkommen von ca. 10.000 bis 15.000 Euro pro Jahr nicht gefolgt werden. Eher müsse die Landesmedienanstalt auch finanziell in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben, gerade hinsichtlich der Medienkompetenzförderung im Flächenland, erfüllen zu können. Die Erweiterung des § 60 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfes sei begrüßenswert. Sie berücksichtige die jüngsten Rundfunkentwicklungen im europäischen und nationalen Rahmen, aber auch im Land selbst. Das Gesetz gebe der Landesmedienanstalt damit einen modernen Gestaltungsrahmen vor, in dem - dem Grunde nach und entsprechend den vorhandenen Ressourcen - Offene Kanäle wie andere Formen von Bürgerfunk und nichtkommerziellen Medien gefördert und begleitet werden könnten. Diese Vielfalt könne ein Entwicklungsvorteil der Rundfunklandschaft in unserem Bundesland werden.

Der Landesmedienanstalt sei ein Höchstmaß an Gestaltungsspielraum zu gewähren. Es könne für die Medienlandschaft des Landes von Vorteil sein, wenn nicht vorgeschrieben werde, wie Bürgermedien ausgestaltet sein sollten. Bürgerengagement und Gestaltungsrahmen der Landesmedienanstalt sollten sich ergänzen. Es könne nicht Ziel sein, nicht-kommerzielle Medienanbieter komplett zu finanzieren. Es sei jedoch geboten, die Landesmedienanstalt in den nächsten Jahren auch finanziell in die Lage zu versetzen, ihre diesbezüglichen Aufgaben erfüllen zu können, auch hinsichtlich der Erfordernisse in einem strukturschwachen Flächenland. Die Benennung von zwei Vertretern des Landes für den Beirat in § 60 Absatz 4 des Gesetzentwurfes beanspruche das Prinzip der Staatsferne übermäßig. Darüber hinaus werde die fachliche Begleitung durch kompetente Persönlichkeiten aus dem Film- und Musikbereich angeraten. Hier könne auf entsprechende Fördereinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern zurückgegriffen werden.

Der **Norddeutsche Rundfunk Mecklenburg-Vorpommern** hat erklärt, dass mit der Streichung § 5 Absatz 2 Satz 5 des Rundfunkgesetzes M-V künftig die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern ungeachtet etwaiger Meinungsverschiedenheiten über die Zuordnung vorhandener Übertragungskapazitäten abschließend entscheide. Dagegen werde gegebenenfalls der Rechtsweg beschritten werden müssen. Ein solcher Mechanismus sei nicht geeignet, eine gleichgewichtige Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks, insbesondere bei der Verteilung knapper Ressourcen wie terrestrischer Übertragungskapazitäten zu gewährleisten. Wenn der Landesmedienanstalt durch den Landesgesetzgeber die Aufgabe zur Wahrnehmung der Interessen der privaten Rundfunkveranstalter ausdrücklich zugewiesen werde, so sei es zumindest geboten, bei Meinungsverschiedenheiten über eine funktions- und sachgerechte Zuordnung der Frequenzen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk einerseits und der Landesmedienanstalt andererseits ein Letztentscheidungsrecht nicht allein an die Medienanstalt zu übertragen. Vergleichbar seien die landesgesetzlichen Regelungen in Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Dort gebe es eine paritätisch aus Vertretern der beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Vertretern der Landesmedienanstalten zusammengesetzte Schiedsstelle unter einer neutralen Leitung. Nach Auffassung des Norddeutschen Rundfunks bedürfe es auch im Land Mecklenburg-Vorpommern einer neutralen Instanz, die dann bei durchaus vorkommenden Meinungsverschiedenheiten entscheiden könne. Diese Aufgabe habe bisher der Innenausschuss des Landtages wahrgenommen und der Norddeutsche Rundfunk plädiere dafür, das weiterhin zu erhalten. So könnten im Innenausschuss eventuelle Meinungsverschiedenheiten geklärt werden, ohne eine Schiedskommission einzurichten zu müssen. Eine Verringerung des Vorwegabzuges werde sich negativ auf die Kultur im Land auswirken. Der Vorwegabzug komme komplett der Kulturförderung im Land, insbesondere der Filmförderung und der Orchesterförderung, zugute. Derzeit profitiere der Norddeutsche Rundfunk aufgrund des geringen Gebührenaufkommens im Land stark vom internen Finanzausgleich der Vier-Länder-Anstalt. Es gebe aufgrund der Finanzlage kaum Möglichkeiten, neben den staatsvertraglich normierten Pflichten weitere Kulturförderungen durchzuführen.

2. Ergebnisse der Ausschussberatungen

Die Beschlüsse des Innenausschusses sehen entgegen der Regelung im Gesetzentwurf vor, dass der Landesrundfunkausschuss künftig nicht Landesmedienausschuss, sondern Medienausschuss heißt. Neben redaktionellen Änderungen wurde festgestellt, dass sich die sogenannte Schiedsregel bewährt hat und sie deshalb auch künftig bestehen bleiben soll. Der Innenausschuss ergänzt zudem den Gesetzentwurf um eine Regelung, die den Verjährungsbeginn klärt, wenn die Ordnungswidrigkeit von einer Sendung unabhängig ist. Dabei ist die Frist des § 49 Absatz 5 Rundfunkstaatsvertrag (grundsätzlich sechs Monate) einzuhalten.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 1 Buchstaben n, o und p jeweils das Wort „Landesmedienausschusses“ durch das Wort „Medienausschusses“ zu ersetzen.

Die beantragenden Fraktionen der SPD und der CDU haben erklärt, dass der Landesrundfunkausschuss künftig nicht Landesmedienausschuss, sondern Medienausschuss heißen solle. Auf eine gesetzliche Definition einer Abkürzung werde verzichtet. Der Medienausschuss könne sich also nach außen selbst „Medienausschuss Mecklenburg-Vorpommern“, abgekürzt „MAMV“ nennen. Dies könne in der Hauptsatzung festgelegt werden. Die Bezeichnung der Landesrundfunkzentrale müsse im Gesetz nicht korrigiert werden, da dieses insoweit durchgängig von Landesanstalt spreche. Der Name „Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern“ werde in § 2 festgeschrieben.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Nummer 6

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 6 den Buchstaben b zu streichen, wobei der bisherige Buchstabe c Buchstabe b wird.

Diesen Änderungsantrag haben die Fraktionen der SPD und der CDU damit begründet, dass die so genannte Schiedsregel bisher festlege, dass bei Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Frequenzzuordnung der Innenausschuss zu entscheiden habe. Das Verfahren sei in der Vergangenheit kaum genutzt worden, weil die Beratung zu solchen Fragen im Innenausschuss meist bereits im Vorfeld den notwendigen Kompromissdruck erzeugte. Die Regelung habe sich also bewährt und solle auch künftig bestehen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Nummer 28

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 28 Buchstabe b wie folgt zu ändern:

„Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Rundfunkveranstalter haben auf Nachfrage der Landesanstalt den Nachweis der Inhalte anderer Programme gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 zu erbringen.“

Die beantragenden Fraktionen haben dazu erläutert, dass es sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers handele. In Nummer 14 Buchstaben c) und d) des Gesetzentwurf werde § 11 Absatz 2 aufgehoben und der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2. Außerdem werde in dem neuen § 11 Absatz 2 nur auf Inhalte, nicht aber auf Fremddanteile anderer Programme Bezug genommen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Nummer 36

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, die Nummer 36 wie folgt zu ändern:

„§ 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage oder einer drahtgebundenen Plattform mit einer Kapazität von mehr als 15 Fernsehkanälen, an die mehr als 3 000 Wohneinheiten angeschlossen sind, stellt auf Beschluss des Medienausschusses einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Nutzung als Offenen Kanal zur Verfügung. Bei analogen Kabelanlagen oder drahtgebundenen Plattformen mit mindestens 20 Hörfunkkanälen, an die mehr als 3000 Wohneinheiten angeschlossen sind, kann der Medienausschuss beschließen, dass der Betreiber einen Hörfunkkanal unentgeltlich für die Nutzung als Offenen Kanal zur Verfügung stellt. Der Medienausschuss wird ermächtigt, nähere Einzelheiten durch Erlass einer Satzung zu regeln.“

Die beantragenden Fraktionen haben erklärt, dass die Begründung des Änderungsantrages zu Nummer 1 hier ebenfalls einschlägig sei.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Nummer 37

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, die Nummer 37 wie folgt zu ändern:

„§ 47 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Einzelheiten über die Zugangsvoraussetzungen, über die Gestaltung sowie die Durchführung der Offenen Kanäle und deren Finanzierung nach § 44 Abs. 3 regelt die Landesanstalt durch Satzung. Die Landesanstalt nimmt die Aufgaben, die die Offenen Kanäle betreffen und nicht dem Medienausschuss vorbehalten sind, durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte der Landesanstalt wahr.“

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben erklärt, dass die Begründung des Änderungsantrages zu Nummer 1 auch hier greife.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Nummer 46

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 46 Buchstabe a) das Wort „Landesmedienausschusses“ durch das Wort „Medienausschusses“ zu ersetzen.

Die beantragenden Fraktionen haben erklärt, dass die Begründung des Änderungsantrages zu Nummer 1 hier ebenfalls anzuwenden sei.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Nummer 47

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 47 wie folgt zu ändern:

„§ 53 wird wie folgt gefasst:

**§ 53
Aufgaben des Medienausschusses**

(1) Der Medienausschuss nimmt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks gemäß § 1 wahr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach § 5,
2. Zuweisung, Rücknahme und Widerruf von Übertragungskapazitäten nach §§ 6, 6a,

3. Entscheidung über die Erteilung, Verlängerung, Rücknahme und den Widerruf einer Zulassung nach §§ 8 bis 18, einschließlich der Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 3,
4. Feststellung von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen, § 25 bleibt unberührt,
5. Erlass von Satzungen,
6. Feststellung des Haushaltsplanes der Landesanstalt und Entlastung des Direktors oder der Direktorin,
7. Wahl und Abwahl des Direktors oder der Direktorin,
8. Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen des höheren Dienstes und Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen,
9. Zustimmung zu dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligungen an ihnen gemäß § 51 Abs. 4.

§ 36 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt.

(2) Der Medienausschuss stellt den Verlust der Mitgliedschaft im Medienausschuss fest. Er wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und kann diese abberufen. Das Nähere wird durch die Hauptsatzung geregelt.

(3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Medienausschuss und seinen Ausschüssen von dem Direktor oder der Direktorin Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen der Landesanstalt zu gewähren. Der Direktor oder die Direktorin informiert den Medienausschuss möglichst frühzeitig über wichtige Vorhaben und Entscheidungen. Dies schließt eine Information über wichtige Entscheidungen im Bereich existierender Unternehmensbeteiligungen und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Organen nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages ein.’“

Auch hierzu haben die beantragenden Fraktionen die Begründung des Änderungsantrages zu Nummer 1 herangezogen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Nummer 48

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 48 Buchstabe a das Wort „Landesmedienausschusses“ durch das Wort „Medienausschusses“ zu ersetzen.

Die beantragenden Fraktionen haben wiederum erklärt, dass die Begründung des Änderungsantrages zu Nummer 1 hier ebenfalls anzuwenden sei.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und NPD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Nummer 50

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 50 wie folgt zu ändern:

„In § 56 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Die Mitglieder des Medienausschusses dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,

1. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,
3. wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) Das Mitwirkungsverbot gilt nicht, wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(5) Wer annehmen muss, nach Absatz 3 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem oder der Vorsitzenden des Medienausschusses anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er oder sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der Medienausschuss in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen unter Ausschluss seiner oder ihrer Person.

(6) Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot hat die Unwirksamkeit der Entscheidung zur Folge und kann nur binnen Jahresfrist gerügt werden. Ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Mitglieds des Medienausschusses ist von Anfang an unbeachtlich, wenn dieses der Entscheidung nachträglich zustimmt.“

Die beantragenden Fraktionen haben erklärt, dass die Begründung des Änderungsantrages zu Nummer 1 hier ebenfalls anzuwenden sei.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Nummer 51

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 51 Buchstabe b wie folgt zu ändern:

„Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Direktor oder die Direktorin ist Beamter bzw. Beamtin auf Zeit und muss über ausreichende Sachkunde im Rundfunkwesen und der Verwaltung verfügen. Er oder sie wird von dem oder der Vorsitzenden des Medienausschusses für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Bewerber und Bewerberinnen sind durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln. Bei einer Wiederwahl kann die Amtszeit bis zu zwölf Jahren festgelegt werden. § 54 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Direktor oder die Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Medienausschusses aus wichtigem Grund abberufen werden. Er oder sie ist vorher vom Medienausschuss anzuhören.“

Des Weiteren hatten die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt, Nummer 51 Buchstabe d) wie folgt zu ändern:

„Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Direktor oder die Direktorin nimmt der Medienausschuss, vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, die Aufgaben des oder der Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde wahr.“

Die beantragenden Fraktionen haben erklärt, dass die Begründung des Änderungsantrages zu Nummer 1 hier ebenfalls zutreffe.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Nummer 52

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 52 wie folgt zu ändern:

„§ 58 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesanstalt gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts. Der Haushaltsplan kann die Bildung von Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus den Mitteln des Haushaltes finanziert werden können. Grund und Höhe sind im Haushaltsplan auszuweisen sowie die Notwendigkeit der Rücklage in jedem Haushaltsjahr erneut festzustellen. Ausnahmen nach § 105 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern beschließt der Medienausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen vor ihrem Vollzug durch den Direktor oder die Direktorin der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.“

Die beantragenden Fraktionen haben erklärt, dass die Begründung des Änderungsantrages zu Nummer 1 hier ebenfalls anzuwenden sei.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Nummer 54

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, die Nummer 54 wie folgt zu fassen:

„§ 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesanstalt kann im Interesse der Meinungsvielfalt in von ihr festzulegenden Verbreitungsgebieten Veranstalter nichtkommerziellen lokalen Hörfunks zulassen. Dabei hat sie auf eine ausgewogene regionale Verteilung in unterschiedlich strukturierten Landesteilen hinzuwirken. Hierfür stehen ihr 20 vom Hundert des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages zu.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.“

Die beantragende Fraktion hat erklärt, dass die Landesrundfunkzentrale (LRZ) die Finanzierung neuer Aufgabenbereiche nur umsetzen könne, wenn sinkende Standards oder im schlimmsten Fall der Wegfall von bisherigen gesetzlich festgelegten Aufgabenbereichen in Kauf genommen würden. Sollte ein zusätzlich zu finanzierender Bereich zu den Aufgaben hinzukommen, sei zu erwarten, dass die LRZ vor allem an den bisherigen gesetzlich festgelegten Bereichen wie Medienkompetenzförderung und/oder Offenen Kanälen sowie Technikförderung Einsparungen vornehmen müsse, weil andere Einsparungen im Haushalt der LRZ nicht in dem entsprechenden Ausmaß vorhanden seien. In der Folge würden die mit Rundfunkgebühren aufgebauten, etablierten und langjährig bewährten Strukturen der Gefahr einer nachhaltigen Schädigung ausgesetzt. Darüber hinaus würden durch die demographische und soziale Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern das Gebührenaufkommen und damit der Haushalt der LRZ vermutlich wie in den letzten Jahren eher sinken. Ein weiterer Aufgabenbereich könne aber nur mit einer entsprechenden Finanzausstattung eingeführt werden. Die Veranstaltung von nichtkommerziellem Hörfunk könne nur umgesetzt werden, wenn die finanzielle Ausgestaltung durch den Wegfall des § 60 Absatz 2 und 4 sowie der Erhaltung des § 60 Absatz 1 Satz 2 in der Ursprungsfassung des RundfG M-V vom 20. November 2003 mit der oben bezeichneten Änderung erfolge. Die überwiegende Mehrheit der neuen Bundesländer, in denen es Offene Kanäle und eine intensive Förderung von Projekten der Medienkompetenz und/oder immense personelle Ressourcen in den Landesmedienanstalten im Bereich der Medienpädagogik gebe, verzichteten auf einen Vorwegabzug. Die Förderung von politischer Kultur und Partizipation über Bürgermedien stelle sich in Flächenländern anderen Herausforderungen. Es gebe oftmals vor Ort keine entsprechenden Strukturen, auf die zurückgegriffen werden könne, wie dies in stark besiedelten Bundesländern der Fall sei. Bürgermedien und Medienkompetenzprojekte hätten in Flächenländern viel komplexere Anforderungen zu erfüllen, um entsprechende qualifizierte Angebote vorzuhalten. Thüringen und Sachsen-Anhalt hätten diese Bereiche, zum Beispiel im Vergleich sehr viel stärker als andere Medienanstalten ausgebaut und auf einen Vorwegabzug komplett verzichtet, der den dortigen Bürgermedien und der Förderung von Medienkompetenz-Projekten zu Gute komme. In Anlehnung an diese beiden Bundesländer solle der Vorwegabzug in Mecklenburg-Vorpommern für die Veranstaltung nichtkommerziellen lokalen Hörfunks verwendet werden. Bisher komme der 20-prozentige Vorwegabzug dem Norddeutschen Rundfunk zu Gute für seine Orchesterförderung, zur Förderung rundfunkgerechter Musikdarbietung und sowie der audiovisuellen Darstellung des Landes M-V und der Produktionsförderung von Filmschaffenden aus M-V. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk bekomme jedoch schon 98 Prozent der Rundfunkgebühr, in der diese Aufgabenbereiche durch die gesetzlich festgelegten Programmgrundsätze ebenfalls enthalten seien. Durch die Hintertür werde damit der 98-prozentige Anteil der Rundfunkgebühr für die öffentlich-rechtlichen Sender erhöht. Nach § 60 Absatz 3 würden bereits Mittel, die von der LRZ nicht in Anspruch genommen würden, an den NDR abgeführt für die audiovisuelle Darstellung des Landes M-V und für die Produktion der Filmschaffenden aus M-V. Trotz der strukturell erschwerten Bedingungen für Bürgermedien und Medienkompetenzprojekte eines Flächenlandes lasse sich aus diesen gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien schließen, dass die gesetzliche Zweckbindung der Bürgermedien eine nach geordnete Rolle zugewiesen werde. Eine bereits bestehende Medienkonzentration werde damit zu Lasten einer Meinungsvielfalt zementiert. Dies widerspreche auch dem Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD in Mecklenburg-Vorpommern in den Nummern 361, 362, 364 und 365 sowie den Grundsätzen der Vereinbarung zur Medienkompetenz vom 28. Juni 2007, unterzeichnet von der Staatskanzlei, der LRZ, dem Ministerium für Gesundheit und Soziales sowie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD diesen Änderungsantrag abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 54 Buchstabe b wie folgt zu ändern:

„Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Entscheidungen über den Einsatz der Fördermittel werden jeweils im Einvernehmen mit einem beim Norddeutschen Rundfunk einzurichtenden Beirat getroffen. Der Beirat besteht aus zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Landes, zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Norddeutschen Rundfunks sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landesrundfunkrates und des Medienausschusses. § 52 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die weiteren Einzelheiten werden in Förderrichtlinien des Beirates festgelegt.“

Die beantragenden Fraktionen haben erklärt, dass die Begründung des Änderungsantrages zu Nummer 1 hier ebenfalls anzuwenden sei.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, der FDP und der NPD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Nummer 57

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 57 Buchstabe d) wie folgt zu ändern:

„Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. In den Fällen der Nr. 7 bis 19 beginnt die Verjährung mit der Sendung, im Übrigen sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung zu diesem Zeitpunkt.“

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben zur Begründung ausgeführt, dass es einer Regelung bedürfe, die den Verjährungsbeginn kläre, wenn die Ordnungswidrigkeit von einer Sendung unabhängig sei. Dabei sei die Frist des § 49 Absatz 5 Rundfunkstaatsvertrag (grundsätzlich sechs Monate) einzuhalten.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Zu Nummer 61

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 61 die Angabe „20 Absatz 4,“ sowie die Wörter „Landesrundfunkzentrale“ und „Landesmedienanstalt“ zu streichen.

Des Weiteren hatten die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt, das Wort „Landesmedienausschuss“ durch das Wort „Medienausschuss“ und das Wort „Landesmedienausschusses“ durch das Wort „Medienausschusses“ zu ersetzen.

Die beantragenden Fraktionen haben erklärt, dass die Begründung des Änderungsantrages zu Nummer 1 hier ebenfalls anzuwenden sei.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD diesem Änderungsantrag zugestimmt.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes in der von ihm geänderten Fassung und im Übrigen unverändert zugestimmt.

Zu den Artikeln 2 und 3

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE den Artikeln 2 und 3 des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Des Weiteren hat der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und der NPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der von ihm geänderten Fassung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 7. Dezember 2009

Dr. Gottfried Timm
Berichterstatter